



Handbuch Bürgerrecht

Kapitel 2: Verfahrensablauf und Arten des Erwerbs und Verlusts des Bürgerrechts

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 2: Verfahrensablauf und Arten des Erwerbs und Verlusts des Bürgerrechts	1
Inhaltsverzeichnis	1
2.1. Einleitung und Verfahrensablauf der verschiedenen Einbürgerungsarten	3
2.2. Erwerb von Gesetzes wegen (Art. 1 bis 7 BüG)	4
2.2.1. Durch Abstammung (Art. 1 BüG)	4
2.2.2. Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 4 BüG)	6
2.2.3. Findelkinder (Art. 6 BüG)	7
2.2.4. Adoption (Art. 7 BüG)	7
2.3. Verlust von Gesetzes wegen und durch behördlichen Beschluss (Art. 8, 8a, 10, 42-47, 48 BüG)	9
2.3.1. Durch Aufhebung des Kindesverhältnisses (Art. 8 BüG)	9
2.3.2. Durch Adoption (Art. 8a BüG)	10
2.3.3. Bei Geburt im Ausland (Art. 10 BüG)	11
2.3.4. Bei Entlassung (Art. 42 – 47 BüG)	12
2.3.5. Bei Entzug (Art. 48 BüG)	16
2.3.6. Feststellungsverfahren (Art. 49 BüG)	17
2.4. Erwerb durch behördlichen Beschluss	18
2.4.1. Ordentliche Einbürgerung	18
2.4.2. Erleichterte Einbürgerung	29
2.4.3. Wiedereinbürgerung (Art. 21, 23 und 58 BüG)	57
2.5. Zustellung der Verfügungen	65
2.5.1. Zustellung des Entscheides bzw. der Einbürgerungsbewilligung in der Schweiz	65

2.5.2. Zustellung des Entscheides im Ausland	65
2.6. Abschreibungen	67
2.7. Rechtskraft des Einbürgerungsentscheides und Rechtskraftmitteilung bei der erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung.....	68
2.7.1. Eintritt der Rechtskraft.....	68
2.7.2. Rechtskraftmitteilung	68
2.8. Gebühren	70
2.8.1. Rechtsgrundlage	70
2.8.2. Tabellarische Übersicht	72
2.9. Besondere Fragen.....	74
2.9.1. Beschleunigte Verfahren (Grundsätze für alle Einbürgerungsarten)	74

2.1. Einleitung und Verfahrensablauf der verschiedenen Einbürgerungsarten

Die Bürgerrechtsgesetzgebung enthält relativ wenige verfahrensrelevante Bestimmungen. Laut Bundesverfassung erlässt der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung (Art. 38 Abs. 2 BV). Dies ermöglicht die Überprüfung der Einhaltung der Mindestvorschriften. Die im Bürgerrechtsgesetz enthaltenen – nicht sehr zahlreichen – Verfahrensbestimmungen finden sich in den folgenden Abschnitten jeweils bei den einzelnen Verfahren.

Der Verfahrensablauf hängt zum einen von der jeweiligen Gesuchsart ab, zum anderen von der Regelung in den Kantonen.

2.2. Erwerb von Gesetzes wegen (Art. 1 bis 7 BüG)

2.2.1. Durch Abstammung (Art. 1 BüG)

Artikel 1 BüG Durch Abstammung

- ¹ Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger von Geburt an:
 - a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;
 - b. das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.
- ² Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, ein Kind, das also ausserhalb der Ehe geboren worden ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater.
- ³ Hat das unmündige Kind, das nach Absatz 2 das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, eigene Kinder, so erwerben diese ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht.

2.2.1.1. Definition

Das Gesetz unterscheidet seit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes, die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, nicht mehr zwischen „Schweizerinnen durch Abstammung, Adoption und Einbürgerung“ und „Schweizerinnen durch Heirat“. Damit wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine verschiedenen Kategorien von Schweizerinnen gibt. Diese Änderung war umso mehr gerechtfertigt, als etliche der betroffenen Personen inzwischen seit langer Zeit in der Schweiz lebten und ohnehin die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung erfüllt hätten.

Nach dem vor dem 1. Januar 2006 geltenden Recht erwarb das Kind einer Schweizerin, welche ihr Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hatte, seit dem 1. Juli 1985 in allen Fällen automatisch mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht. Für das Kind einer Schweizerin, welche das Schweizer Bürgerrecht seinerzeit automatisch durch Heirat mit einem Schweizer Bürger erworben hatte, bestand seit erwähntem Datum eine Sonderregelung. Das Kind aus der nachfolgenden Ehe einer solchen Schweizerin mit einem Ausländer konnte danach das Schweizer Bürgerrecht nur erwerben, wenn es durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben konnte oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wurde (alter Art. 57a). Stammte das Kind einer Schweizerin durch Heirat hingegen aus einer ausserehelichen Beziehung, erwarb es nach dem bis Ende 2005 geltenden Recht das Schweizer Bürgerrecht automatisch mit der Geburt (Art. 1 Abs. 1 Bst. b).

Die Aufhebung der Sonderregelung für Schweizerinnen durch Heirat und ihre Kinder hatte zur Folge, dass der alte Artikel 58b, welcher solchen Kindern die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung gewährte, gestrichen werden konnte. Seit dem 1. Januar 2006 erwerben somit Kinder, welche nach dem bisherigen Artikel 58b ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen konnten, wie die Kinder einer Schweizerin, welche ihr Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hatte, mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Wurden die Kinder vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geboren, findet auf sie die grosszügigere Bestimmung von Artikel 58a Anwendung. Nähere

Ausführungen hierzu finden sich im Kommentar zu Artikel 58a BÜG und im [Anhang III, Ziffer 2.2.](#)

Abs. 1 Bst. a und b: Diese Bestimmung widerspiegelt den Grundsatz des „ius sanguinis“. Das Kind, dessen Eltern verheiratet sind, und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht von Geburt an. Dasselbe gilt für das Kind einer Schweizerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.

Abs. 2: Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, ein Kind, das also ausserhalb der Ehe geboren worden ist, erwirbt gemäss Abs. 2 von Art. 1 BÜG das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater.

Der Bürgerrechtserwerb erfolgt, wenn der schweizerische Vater sein Kind vor dessen Mündigkeit anerkennt und dadurch ein volles Kindesverhältnis begründet, das in den schweizerischen Zivilstandsregistern eingetragen werden kann, oder wenn das Kindesverhältnis zum Vater durch ein gerichtliches Urteil begründet wird. Mit der Neuregelung wird die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in Bezug auf die Weitergabe des Bürgerrechts an die Kinder vollständig hergestellt.

Die Regelung im Artikel 1 Abs. 2 BÜG stellt keinen rückwirkenden Bürgerrechtserwerb dar. Das Schweizer Bürgerrecht wird im Zeitpunkt der Anerkennung erworben und wirkt für die Zukunft. Für die Zukunft werden die Kinder aber so behandelt, wie wenn der Bürgerrechtserwerb mit der Geburt erfolgt wäre.

Der eigentliche Grund für den Passus "... wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre ..." liegt in der Invalidenversicherung. So fallen zum Teil bei der Geburt invalide Kinder nur unter die Invalidenversicherung, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Der erwähnte Passus gibt ihnen einen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung, auch wenn sie erst nach der Geburt Schweizer geworden sind.

Gemäss Abs. 3 erwerben Kinder von Personen, die ihrerseits das Bürgerrecht nach Abs. 2 erworben haben, ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht.

Für vor 2006 geborene oder anerkannte Kinder, deren Vater Schweizer ist, gilt die übergangsrechtliche Regelung nach Art. 58c BÜG. Dabei spielt es keine Rolle, ob der schweizerische Vater das Kind vor oder nach Inkrafttreten der Revision anerkannt hat. Diese Übergangsbestimmung sieht vor, dass das Kind eines schweizerischen Vaters vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen kann, wenn es die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 BÜG erfüllt und vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geboren wurde (für die Details betreffend Art. 58c BÜG siehe [Ziffer 2.4.2.2.11.](#), für eine Übersicht der historischen Entwicklung siehe [Anhang III, Ziffer 2.3.](#)).

2.2.1.2. Spezialfall

Nachträgliche Heirat der Eltern: Art. 1 Abs. 1 Bst. a bzw. Abs. 2 BÜG

„Das unmündige ausländische Kind, dessen Vater Schweizer ist und nachträglich die Mutter heiratet, erwirbt automatisch das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn seine Eltern bereits im Zeitpunkt seiner Geburt verheiratet gewesen wären.“

Der Grund liegt in der im Jahre 1976 erfolgten Revision des Familienrechts. Damals hat der Gesetzgeber das Prinzip eingeführt, wonach die Heirat der Eltern eine rechtliche Gleichstellung des ausserhalb der Ehe geborenen Kindes mit dem während der Ehe Geborenen bewirkt, sofern die Abstammung vom Vater durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist (Art. 259 ZGB). Die vor der Heirat der Eltern erfolgte Geburt eines Kindes stellt daher keinen stichhaltigen und annehmbaren Grund mehr dar, dieses anders zu behandeln als das während der Ehe geborene Kind, wenn das Abstammungsverhältnis feststeht. Der Ausdruck dieses rechtlichen Gleichbehandlungsgebots wurde im schweizerischen Bürgerrecht schon lange vor der Revision des Kindesrechts eingeführt. Gestützt auf diese verfassungsmässige Auslegung muss die Anwendbarkeit von Artikel 58c BÜG auf das unmündige Kind eines schweizerischen Vaters, der sich nachträglich mit der Mutter verheiratet, verneint werden. Die Nichtanwendbarkeit der übergangsrechtlichen Bestimmung von Artikel 58c BÜG auf diese Fälle hat zur Folge, dass diese Personen unter den Anwendungsbereich von Artikel 1 BÜG fallen, welcher keiner zeitlichen Begrenzung unterliegt. Da Artikel 1 Absatz 2 BÜG in diesen Fällen aufgrund der Heirat der Eltern keine Anwendung findet, gilt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a BÜG, wonach das Kind von Geburt an Schweizer Bürger oder Schweizer Bürgerin ist, wenn dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Es trifft zwar zu, dass diese Bestimmung vor allem auf während der Ehe geborene Kinder ausgerichtet ist. Ihr Wortlaut schliesst jedoch ihre Anwendbarkeit auf vor der Heirat geborene Kinder nicht aus. Das Bundesamt für Justiz kommt daher zum Schluss, Artikel 8 der Bundesverfassung gebiete eine extensive Auslegung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a BÜG in dem Sinne, als diese Bestimmung auf alle unmündigen, gemeinsamen Kinder von Ehegatten Anwendung findet mit Einschluss derjenigen, die vor der Heirat geboren wurden

2.2.2. Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 4 BÜG)

Art. 4 BÜG Kantons- und Gemeindebürgerrecht

¹ Mit dem Schweizer Bürgerrecht erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils.

² Haben beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht, so erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. .

Die Änderung des Namenrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), in Kraft seit dem 1. Januar 2013, hat sich auf das Bürgerrecht ausgewirkt. So sieht Artikel 271 ZGB folgende Regelung vor, welche auch in Artikel 4 Abs. 2 BÜG Eingang gefunden hat:

Art. 271 Abs. 1 ZGB: Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

Art. 271 Abs. 2 ZGB: Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen.

Nach den neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, welche seit 1. Juli 2014 in Kraft sind, erhält das Kind verheirateter Eltern, die verschiedene Namen tragen, gestützt auf Art. 270 Abs. 1 ZGB denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer

gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Art. 270 Abs. 2 ZGB sieht vor, dass die Eltern innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen können, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen (Art. 270 Abs. 3 ZGB).

Sind die Eltern des Kindes unverheiratet, gelten die Bestimmungen von Art. 270a ZGB.

Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

Artikel 271 ZGB regelt den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts des Kindes (siehe oben).

Trägt das Kind den Namen des Elternteils welcher nicht Schweizer Bürger ist, erhält es das Kantons- und Gemeindebürgerecht des schweizerischen Elternteils (Art. 4 Abs. 1 BÜG).

2.2.3. Findelkinder (Art. 6 BÜG)

Art. 6 BÜG Findelkind

- ¹ Das in der Schweiz gefundene Kind unbekannter Abstammung wird Bürger des Kantons, in welchem es ausgesetzt wurde, und damit Schweizer Bürger.
- ² Der Kanton bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht es erhält.
- ³ Die so erworbenen Bürgerrechte erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, sofern es noch unmündig ist und nicht staatenlos wird.

Die Einbürgerung von Findelkindern war in Art. 23 des früheren Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 betreffend die Heimatlosigkeit geregelt. Dieses Gesetz wurde am 1.1.1953 durch Art. 55 des heutigen BÜG aufgehoben.

Hauptzweck dieser Bestimmung war und ist die Vermeidung von Staatenlosigkeit. Das Findelkind erwirbt von Gesetzes wegen das Bürgerrecht des Kantons, in welchem es ausgesetzt wurde. Der Kanton bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht es erhält. Wird nachträglich die Abstammung des Kindes festgestellt, führt dies zu einer entsprechenden Änderung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts. Auch in diesem Fall darf das Kind nicht staatenlos werden.

Diese Bestimmung kommt heute vor allem bei der anonymen Abgabe von Neugeborenen in sogenannten „Babyklappen“ und „Babyfenstern“ zur Anwendung.

2.2.4. Adoption (Art. 7 BÜG)

Art. 7 BÜG Adoption

Wird ein unmündiges ausländisches Kind von einem Schweizer Bürger adoptiert, so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Adoptierenden und damit das Schweizer Bürgerrecht.

Damit das Schweizer Bürgerrecht nach Art. 7 BÜG automatisch erworben wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- **Volladoption:** Adoption nach schweizerischem Recht oder ausländische Adoption, welche dem Kind die volle Rechtsstellung eines leiblichen Kindes (Name, Erbrecht, Staatsangehörigkeit) verschafft und daher in den schweizerischen Registern als Volladoption eingetragen werden kann.
- Die Adoption muss **vor der Volljährigkeit** nach schweizerischem Recht, d.h. vor Vollerfüllung des 18. Lebensjahres, erfolgen. Eine Gesuchstellung vor diesem Datum genügt.

Bei sogenannten "einfachen Adoptionen" (kein vollwertiges Kindesverhältnis; Kindesverhältnis zu leiblichen Eltern bleibt bestehen) sowie bei der Adoption von volljährigen Personen erfolgt kein Bürgerrechtserwerb. In diesen Fällen ist keine erleichterte Einbürgerung möglich. Nur eine ordentliche Einbürgerung kann in Frage kommen.

Vgl. dazu auch [BGE 101 Ib 113](#) (Anhang II, 4.1.2.1.), in welchem das Bundesgericht entschied, dass ein Kind, das von einem schweizerischen Elternteil adoptiert wurde und dadurch nicht Schweizer Bürger wurde, keine Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung hat.

2.3. Verlust von Gesetzes wegen und durch behördlichen Beschluss (Art. 8, 8a, 10, 42-47, 48 BÜG)

2.3.1. Durch Aufhebung des Kindesverhältnisses (Art. 8 BÜG)

Art. 8 BÜG Durch Aufhebung eines Kindesverhältnisses

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind das Schweizer Bürgerrecht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird.

2.3.1.1. Definition

Gemäss Botschaft zur Änderung des BÜG (vom 26. August 1987; BBl 1987 III 293, 303) ist man – auch vor der Einführung dieser Norm – in der Praxis immer davon ausgegangen, dass das Schweizer Bürgerrecht verloren geht, wenn der Erwerbsgrund mit der Aufhebung des Kindesverhältnisses dahinfällt. Dies wurde als selbstverständlich angesehen, da das Kind in diesem Falle das Schweizer Bürgerrecht gar nie durch Abstammung erwerben konnte. Gemäss Botschaft ist diese Lösung konsequent, entfallen doch in diesem Falle auch alle anderen Wirkungen des Kindesverhältnisses (so z. B. die Erbberechtigung), und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt. Im Interesse der Rechtssicherheit rechtfertigt es sich daher, den Bürgerrechtsverlust durch Aufhebung des Kindesverhältnisses ausdrücklich zu regeln. Der Verlust tritt unabhängig vom Alter des Kindes ein. Wird die Adoption zum schweizerischen Elternteil aufgehoben, so muss der Bürgerrechtsverlust sinngemäss auch eintreten, sofern dadurch nicht eine Staatenlosigkeit entsteht.

Dieser Artikel ist nur in Fällen eines Bürgerrechtserwerbs aufgrund des Gesetzes, nicht jedoch in Fällen des Bürgerrechtserwerbs im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens anwendbar.

2.3.1.2. Spezialfälle

- Falls im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht nur ihr angeblicher Vater, sondern auch die Mutter Schweizerin war, besteht dieses Kindesverhältnis zur schweizerischen Mutter nach wie vor. Ausserhalb der Ehe geborene Kinder einer Schweizerin haben seit jeher das Schweizer Bürgerrecht mit ihrer Geburt erworben. Unter diesen Umständen findet Art. 8 BÜG keine Anwendung.

2.3.2. Durch Adoption (Art. 8a BüG)

Art. 8a BüG: Durch Adoption

- ¹ Wird ein unmündiger Schweizer Bürger von einem Ausländer adoptiert, so verliert er mit der Adoption das Schweizer Bürgerrecht, wenn er damit die Staatszugehörigkeit des Adoptierenden erwirbt oder diese bereits besitzt.
- ^{1bis} Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts tritt nicht ein, wenn mit der Adoption auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet wird oder nach der Adoption ein solches bestehen bleibt.
- ² Wird die Adoption aufgehoben, so gilt der Verlust des Schweizer Bürgerrechts als nicht eingetreten.

2.3.2.1. Definition

Das Prinzip der Einheit der Familie, das namentlich im Ausländer- und Sozialversicherungsrecht Folgen hat, wird hier anerkannt.

Das Schweizer Bürgerrecht geht durch die (Voll-)Adoption durch einen Ausländer oder eine Ausländerin immer nur dann verloren, wenn nach der Adoption nicht noch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil bestehen bleibt. Zudem muss die adoptierte Person durch die Adoption die Staatsangehörigkeit der adoptierenden Person erwerben oder bereits besitzen. Typisches Beispiel für einen Fall, in dem die Staatsangehörigkeit durch Adoption nicht verloren geht: Ein Kind lebt bei der schweizerischen Mutter und dem ausländischem Stiefvater. Dieser adoptiert das Kind, wodurch dieses auch die Staatsangehörigkeit des Vaters erwirbt. Das Kindesverhältnis zur schweizerischen Mutter bleibt jedoch bestehen, wodurch das Schweizer Bürgerrecht nicht verloren geht.

Für Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht durch Adoption verloren haben, gibt es keine Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung aufgrund des Verlusts des Bürgerrechts durch Adoption.

In der Praxis von Bedeutung ist vor allem Absatz 1bis dieses Artikels. Demnach tritt der Verlust des Schweizer Bürgerrechts nicht ein, wenn mit der Adoption durch einen Ausländer auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet worden ist oder nach der Adoption ein solches bestehen bleibt. Dies gilt sinngemäss auch für Artikel 8 BüG.

2.3.3. Bei Geburt im Ausland (Art. 10 BüG)

Art. 10 BüG: Bei Geburt im Ausland

- ¹ Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.
- ² Verwirkt das Kind das Schweizer Bürgerrecht nach Absatz 1, so verwirken es auch seine Kinder.
- ³ Als Meldung im Sinne von Absatz 1 genügt namentlich jede Mitteilung von Eltern, Verwandten oder Bekannten im Hinblick auf die Eintragung in die heimatlichen Register, auf die Immatrikulation oder die Ausstellung von Ausweisschriften.
- ⁴ Wer gegen seinen Willen die Meldung oder Erklärung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig abgeben konnte, kann sie gültig noch innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hinderungsgrundes abgeben.

2.3.3.1. Definition

Hat eine Person das schweizerische Bürgerrecht verloren, muss zuerst geprüft werden, in welchem Zeitpunkt und aufgrund welcher (eventuell sogar altrechtlicher) Bestimmung dies geschehen ist.

Abs. 1: Wer neben dem Schweizer Bürgerrecht keine andere Staatsangehörigkeit besitzt, kann das Schweizer Bürgerrecht nicht verwirken.

Weshalb ist das Verwirkungsdatum so wichtig? Das Verwirkungsdatum ist massgebend für die Beurteilung eines Wiedereinbürgerungsgesuches: Wird das Gesuch innert zehn Jahren seit der Verwirkung gestellt, ist nur eine einfache Verbundenheit mit der Schweiz erforderlich. Ist die Zehnjahresfrist für die Wiedereinbürgerung hingegen abgelaufen, braucht es für die Wiedereinbürgerung eine enge Verbundenheit mit der Schweiz.

Wurden bereits beide Elternteile des Bewerbers im Ausland geboren (d.h. er wurde in der zweiten Generation im Ausland geboren), erfolgte der Verlust des Schweizer Bürgerrechts gemäss dem vor dem 1.7.1985 geltenden Recht mit dem vollendeten 22. Altersjahr, und das Gesuch konnte bis zur Vollendung des 32. Altersjahres gestellt werden.

Der Verlust erfolgt ebenfalls mit dem vollendeten 22. Altersjahr – und ein Gesuch um Wiedereinbürgerung kann bis zum vollendeten 32. Altersjahr gestellt werden – wenn der Gesuchsteller in der **ersten Generation** im Ausland geboren wurde und erst nach dem 30. Juni 1988 22 Jahre alt wurde.

War der Bewerber in der ersten Generation im Ausland geboren und am 30. Juni 1988 22-jährig oder bereits älter (d.h. vor dem 1. Juli 1966 geboren), so erfolgte der Verlust des Schweizer Bürgerrechts am 1. Juli 1988. Das Gesuch konnte in diesen Fällen bei Wohnsitz im Ausland bis zum 30. Juni 1998 gestellt werden.

Abs. 2: Verwirkt das Kind das Schweizer Bürgerrecht nach Absatz 1, so verwirken es nach dieser Bestimmung auch seine Kinder. Dies führt im Ergebnis dazu, dass unmündige Kinder

einer Person, welche das Schweizer Bürgerrecht verwirkt, in die Verwirkung einbezogen werden.

Abs. 3: Eine gültige Meldung begründet nicht das Schweizer Bürgerrecht, sondern verhindert dessen Verlust.

Wer als Kind eines schweizerischen Elternteils im Ausland geboren wird, besitzt von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht. Die Meldung gegenüber einer schweizerischen Behörde nach Art. 10 Abs. 3 BÜG begründet nicht etwa das Schweizer Bürgerrecht, sondern verhindert bloss, dass dieses später verloren geht.

Anwendung des Artikels 10 BÜG

So verwirkt etwa ein Vater unter den Voraussetzungen von Artikel 10 Absatz 1 BÜG sein Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung seines 22. Altersjahres zusammen mit seinem 2jährigen Kind. Der Vater kann danach die Wiedereinbürgerung nach Artikel 21 Absatz 1 BÜG unter Einbezug seines Kindes bis zur Vollendung des 32. Altersjahres beantragen, oder er kann für das Kind allein bis zu dessen 12. Altersjahr ein Gesuch um Wiedereinbürgerung nach Artikel 21 Absatz 1 BÜG stellen. Vater und Kind haben in diesem Beispiel nach der Verwirkung somit zehn Jahre Zeit, um ein Wiedereinbürgerungsgesuch zu stellen, ohne dass hierfür eine enge Verbundenheit mit der Schweiz erforderlich ist. Wird das Gesuch erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist gestellt, ist eine Wiedereinbürgerung für den Vater und das Kind nur noch bei enger Verbundenheit mit der Schweiz möglich (Art. 21 Abs. 2 BÜG). Artikel 10 Absatz 2 BÜG ist erst seit dem 1. Juli 1985 in Kraft. Vorher wurden Kinder nicht in die Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts ihrer Eltern mit einbezogen.

Siehe auch die Übersicht in [Anhang III](#).

2.3.4. Bei Entlassung (Art. 42 – 47 BÜG)

Art. 42 BÜG Bei Entlassung

- ¹ Ein Schweizer Bürger wird auf Begehren aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder ihm eine solche zugesichert ist. Für Unmündige gilt Artikel 34 sinngemäss.
- ² Die Entlassung wird von der Behörde des Heimatkantons ausgesprochen.
- ³ Der Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts tritt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde ein.

2.3.4.1. Definition

- Kein Wohnsitz in der Schweiz:

Der Begriff des Wohnsitzes im Entlassungsverfahren ist ein anderer als im Einbürgerungsverfahren. Abgestellt wird auf den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff gemäss Art. 23 ZGB (Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält). Wer nur

Wochenaufenthalter in der Schweiz ist, hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Regel im Ausland.

- Besitz oder Zusicherung einer anderen Staatsangehörigkeit;
- Nur auf ausdrückliches Gesuch hin (tritt also nie automatisch ein);
- Das Bundesamt hat nur Briefkastenfunktion (administrativ);
- Entlassung wird durch Heimatkanton ausgesprochen.

2.3.4.2. Verfahren

Entlassungsverfahren: Die Schweizerische Vertretung im Ausland übermittelt die Gesuche dem Staatssekretariat für Migration (SEM) → Weiterleitung vom SEM an den Heimatkanton, falls Unterlagen komplett sind → Entscheid des Heimatkantons (mit oder ohne Gebühren gemäss kantonalem Recht) → wird via SEM an die Schweizerische Vertretung im Ausland übermittelt → Empfangsbestätigung durch den Bewerber unterzeichnet und evt. Gebühren bezahlt → die Empfangsbestätigung wird an das SEM weitergeleitet und vom SEM dem Heimatkanton zugestellt → die Entlassung wird vom Heimatkanton in den Zivilstandsregistern eingetragen.

Individuelle Entlassung eines Ehepartners: Die Ehefrau wie auch der Ehemann können individuell aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen werden, sofern sie oder er eine andere Staatsangehörigkeit besitzt bzw. zugesichert erhalten hat und im Ausland wohnhaft ist. Die Kantone dürfen in diesem Bereich im Gegensatz zur ordentlichen Einbürgerung keine vom Bundesrecht abweichende Regelung vorsehen.

Art. 44 BüG Einbezug von Kindern

- ¹ In die Entlassung werden die unmündigen, unter der elterlichen Gewalt des Entlassenen stehenden Kinder einbezogen; Kinder über 16 Jahre jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.
- ² Sie dürfen ebenfalls in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und müssen eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, oder es muss ihnen eine solche zugesichert sein.

2.3.4.3. Definition

- Kein Wohnsitz in der Schweiz;
- Besitz oder Zusicherung einer anderen Staatsangehörigkeit;
- Nur auf ausdrückliches Gesuch des Inhabers der elterlichen Sorge hin (vgl. Art. 34 BüG);
- Das Bundesamt hat nur Briefkastenfunktion (administrativ);

- Entlassung wird durch Heimatkanton ausgesprochen;
- Im Falle von Rechtsmissbrauch (z.B. Umgehung der Militärpflicht bzw. Militärsersatzpflicht) kann die Entlassung nicht ausgesprochen werden.

2.3.4.4. Verfahren

Das Verfahren gemäss Art. 42 BÜG gilt sinngemäss (siehe oben [2.3.4.2.](#)).

2.3.4.5. Spezialfälle:

- Im Ausland wohnhafte Kinder, die mehr als 16 Jahre alt sind und dem Einbezug in die Entlassung nicht zustimmen, werden zwingend von der Entlassung ausgeschlossen.
- Im Ausland wohnhafte Kinder, die weniger als 16 Jahre alt sind, werden zwingend in die Entlassung beider Elternteile oder eines Elternteils - sofern der andere Ausländer ist - einbezogen.
- Im Ausland wohnhafte Kinder, die weniger als 16 Jahre alt sind, werden nur dann in die individuelle Entlassung des einen schweizerischen Elternteils einbezogen, wenn der andere Elternteil - der nach wie vor Schweizer Bürger bleibt - der Entlassung zustimmt.
- Ist nur ein Kind einer Familie in der Schweiz wohnhaft, wird dieses nicht in die Entlassung einbezogen.
- Hätten allerdings beide Elternteile - obwohl nur einer von ihnen aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurde - der Entlassung der obenerwähnten Kinder aus dem Schweizer Bürgerrecht zugestimmt, müssten sie zusammen mit dem Elternteil aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen werden. Für den Einbezug in die Entlassung der Kinder ist die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich.

Art. 45 BÜG Entlassungsurkunde

- 1 Der Heimatkanton stellt eine Entlassungsurkunde aus, in der alle Personen, auf die sich die Entlassung erstreckt, aufgeführt sind.
- 2 Das Bundesamt veranlasst die Zustellung der Entlassungsurkunde und unterrichtet den Kanton von der erfolgten Zustellung.
- 3 Es schiebt die Zustellung auf, solange nicht damit gerechnet werden kann, dass der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit erhalten wird.
- 4 Ist der Aufenthaltsort des Entlassenen unbekannt, so kann die Entlassung im Bundesblatt veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung hat die gleichen Wirkungen wie die Zustellung der Entlassungsurkunde.

Auf der Entlassungsurkunde des Heimatkantons müssen alle Personen, auf die sich die Entlassung erstreckt, aufgeführt sein (Art. 45 Abs. 1 BÜG). Die Entlassung wird rechtskräftig durch die Zustellung (Art. 42 Abs. 3 BÜG).

Die entsprechende Empfangsbestätigung ist durch die Schweizerische Vertretung im Ausland via BFM dem Heimatkanton zuzustellen.

Art. 46 BÜG Gebühren

- ¹ Die Kantone sind berechtigt, für die Behandlung eines Entlassungsgesuches eine Kanzleigebühr zu beziehen.
- ² Die Zustellung der Entlassungsurkunde darf aber nicht von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- ³ Das Bundesamt erhebt für seine Bemühungen im Entlassungsverfahren keine Gebühren.

Die Kantone dürfen für die Behandlung eines Entlassungsgesuches zwar eine Kanzleigebühr beziehen; die Zustellung der Entlassungsurkunde darf aber nicht von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) selbst erhebt keine Gebühren für das Entlassungsverfahren.

Art. 47 BÜG Bürger mehrerer Kantone

- ¹ Bei Bürgern mehrerer Kantone entscheidet jeder Heimatkanton über die Entlassung.
- ² Die Entlassungsurkunden werden gemeinsam zugestellt.
- ³ Die Zustellung einer einzigen Entlassungsurkunde bewirkt den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und aller Kantons- und Gemeindebürgerrechte, selbst dann, wenn aus Irrtum ein anderer Heimatkanton nicht über die Entlassung entschieden hat.

Bei Bürgern mehrerer Kantone entscheidet jeder Heimatkanton einzeln über die Entlassung. Die Entlassungsurkunden werden gemeinsam zugestellt, doch bewirkt bereits die Zustellung einer einzigen Entlassungsurkunde den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und aller Kantons- und Gemeindebürgerrechte, selbst dann, wenn aus Irrtum ein anderer Heimatkanton nicht über die Entlassung entschieden hat.

2.3.5. Bei Entzug (Art. 48 BüG)

Art. 48 BüG Bei Entzug

Das Bundesamt kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

2.3.5.1. Definition

- Doppelbürgerschaft;
- Verhalten, das den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist;
- Verfahrensmässig: Zustimmung der Behörde des Heimatkantons;

Beispiele für eine Anwendung dieses Artikels: Kriegsverbrecher, Terrorist. Die Anwendung dieses Artikels gilt nur für Doppelbürger. Durch den Entzug darf somit niemand staatenlos werden.

2.3.5.2. Hinweis

Die Bestimmung war vor allem für Kriegszeiten gedacht; z.B Entzug des Schweizer Bürgerrechts für einen Doppelbürger, der Kriegsverbrechen oder Landesverrat begangen hat. Seit dem Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes im Jahre 193 ist kein einziger Fall eines Entzuges bekannt. Es gibt daher auch keine Praxis bzw. Richtlinien zur Anwendung von Art. 48 BüG.

2.3.5.3. Links zu diesem Thema

06.486 – Parlamentarische Initiative, Entzug des Schweizer Bürgerrechtes ([Deutsch](#) / [Français](#) / [Italiano](#))

08.3354 – Interpellation, Was unternimmt der Bundesrat gegen weitere Masseneinbürgerungen? ([Deutsch](#) / [Français](#) / [Italiano](#))

Kanton Bern – Motion Fuchs (M 316/2007), Einführung der Einbürgerung auf Probe für Jugendliche vom 28. November 2007 ([Deutsch](#) / [Français](#))

2.3.6. Feststellungsverfahren (Art. 49 BÜG)

Artikel 49 BÜG

- ¹ Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt, so entscheidet, auf Antrag oder von Amtes wegen, die Behörde des Kantons, dessen Bürgerrecht mit in Frage steht.
- ² Antragsberechtigt ist auch das Bundesamt.

Bis 1940 gab es kein Rechtsverfahren, in dem hauptfrageweise und für alle schweizerischen Behörden verbindlich entschieden werden konnte, wie vorzugehen war, wenn das Schweizer Bürgerrecht einer bestimmten Person in Zweifel stand. Bloss auf einem Umweg konnte eine Abklärung erzielt werden: Wer Schweizerbürger zu sein behauptete, musste um Ausstellung eines Heimatscheins nachsuchen und konnte bei dessen Verweigerung an das Bundesgericht gelangen.

Der Vollmachtenbeschluss vom 20. Dezember 1940 (ersetzt durch den Vollmachtenbeschluss vom 11. November 1941) führte ein selbständiges Feststellungsverfahren ein. Dieses wurde dann in das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 überführt. Die Bestimmung ist seither unverändert geblieben.

Vgl. auch [BGE 112 Ib 65](#) zu den Voraussetzungen für ein Wiedereinbürgerungsgesuch. Gemäss Bundesgericht muss eine Person für eine Wiedereinbürgerung zunächst vor dessen Verwirkung in Besitz des Schweizer Bürgerrechts gewesen sein. Dies müsse strikte nachgewiesen werden. Die Beweislast obliege dem Gesuchsteller, dem die kantonale Verwaltungsbehörde jedoch entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben anzugeben habe, über welche Tatsachen genau er den Beweis zu erbringen habe. Zweitens besitze der negative Entscheid der Behörde jenes Kantons, dessen Kantonsbürgerrecht in Frage steht, einmal in Rechtskraft erwachsen, absolute Wirkung und nicht nur relative für das laufende Wiedereinbürgerungsverfahren.

2.4. Erwerb durch behördlichen Beschluss

2.4.1. Ordentliche Einbürgerung

2.4.1.1. Definition

Art. 12 BüG Einbürgerungsbeschluss

- 1 Durch Einbürgerung im ordentlichen Verfahren wird das Schweizer Bürgerrecht erworben mit der Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde.
- 2 Die Einbürgerung ist nur gültig, wenn eine Einbürgerungsbewilligung des zuständigen Bundesamtes vorliegt.

Art. 12 Abs. 1 BüG hält – ohne eine Reihenfolge festzulegen – lediglich fest, dass im ordentlichen Verfahren das Bürgerrecht mit der Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde erworben wird.

Das Bürgerrechtsgesetz enthält im Weiteren Bestimmungen zur eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, die vom Bundesamt erteilt wird. Laut Art. 12 Abs. 2 BüG ist die Einbürgerung nur gültig, wenn eine Einbürgerungsbewilligung des Staatssekretariates für Migration (SEM) vorliegt.

Art. 13 BüG Einbürgerungsbewilligung

- 1 Die Bewilligung wird vom Bundesamt erteilt
- 2 Die Bewilligung wird für einen bestimmten Kanton erteilt.
- 3 Sie ist auf drei Jahre befristet und kann verlängert werden.
- 4 Sie kann hinsichtlich des Einbezuges von Familiengliedern geändert werden.
- 5 Das Bundesamt kann die Bewilligung vor der Einbürgerung widerrufen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, bei deren Bekanntsein sie nicht erteilt worden wäre.

Diese Bewilligung wird vom Staatssekretariat für Migration für einen bestimmten Kanton erteilt (Art. 13 Abs. 2 BüG), ist auf drei Jahre befristet und kann verlängert werden (Art. 13 Abs. 3 BüG), und sie kann hinsichtlich des Einbezuges von Familienangehörigen geändert werden (Art. 13 Abs. 4 BüG). Ein Widerruf der Einbürgerungsbewilligung ist möglich, wenn vor der Einbürgerung Tatsachen bekannt werden, die einen solchen rechtfertigen (Art. 13 Abs. 5 BüG).

Art. 14 BÜG Eignung

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Laut Art. 14 BÜG ist vor Erteilung der Bewilligung die Eignung (Eingliederung, Vertrautsein mit Lebensgewohnheiten, Beachtung der Rechtsordnung, keine Sicherheitsgefährdung) zu prüfen, vgl. auch [Kapitel 4, Ziffer 4.7.](#)

Art. 15 BÜG Wohnsitzerfordernisse

- ¹ Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.
- ² Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.
- ³ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.
- ⁴ Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.
- ⁵ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.
- ⁶ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäss.

Vgl. Auch [Kapitel 4, Ziffer 4.2.](#)

Art. 15a BüG Verfahren im Kanton

- 1 Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.
- 2 Das kantonale Recht kann vorsehen, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird.

Absatz 1: Beschränkt sich auf die Grundsatzbestimmung, wonach der Kanton das Verfahren bestimmt. Nebst der Regelung des Verfahrens liegt es auch in der Kompetenz der Kantone, die zuständigen Entscheidorgane zu bezeichnen. Die Kantone haben es somit in der Hand, für Einbürgerungen die Legislative oder die Exekutive als zuständig zu erklären.

Absatz 2: Verdeutlicht, dass auch Einbürgerungen aufgrund von Abstimmungen denkbar sind, welche an der Urne oder im Rahmen einer Gemeindeversammlung in offener oder geheimer Form durchgeführt werden können. Allerdings haben die Kantone dabei zu beachten, dass das zuständige Entscheidorgan im Falle eines ablehnenden Einbürgerungsentscheids in der Lage sein muss, eine rechtliche Begründung beizubringen. Die Begründung soll es den Einbürgerungswilligen erlauben, den ablehnenden Entscheid auf dem Rechtsweg auf seinen willkürfreien und fairen Gehalt überprüfen zu lassen (vgl. nachfolgend Art. 15b BüG).

Mit der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Dezember 2007, die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, finden sich nun auch Bestimmungen für das Verfahren in den Kantonen im Bundesgesetz: Zwar wird laut Art. 15a BüG das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde (...) durch das kantonale Recht geregelt“ (Abs. 1), und kann das kantonale Recht vorsehen, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird (Abs.2).

Implizit hält damit das Bundesgesetz Abstimmungen an der Urne für rechtlich unzulässig und entspricht damit der Praxis des Bundesgerichts, das Urnenabstimmungen für verfassungswidrig erklärt hat ([BGE 129 I 232](#): Bei der Urnenabstimmung ist eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Begründung nicht möglich; E. 3.5 und 3.6).

Für die Rechtsprechung des Bundesgerichts siehe [Anhang II, 1.1](#).

Die Art. 15b BüG Begründungspflicht

- 1 Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.
- 2 Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

Das Bundesrecht verlangt, dass die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches zu begründen ist (Art. 15b Abs. 1 BüG) und die Stimmberechtigten ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen dürfen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde (Art. 15b Abs. 2 BüG).

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass ablehnende Einbürgerungsentscheide zu begründen sind. Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vom Juli 2003 wird damit eine Begründung verlangt, die inhaltlich sowohl hinreichend als auch rechtskonform

ist. Betreffend Begründungspflicht siehe insbesondere den Entscheid des Bundesgerichts vom 22. März 2007, [1P.788/2006](#), Bürgergemeinde Engelberg, Anhang II, 1.1.2.

Absatz 2 präzisiert die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen für Einbürgerungsentscheide durch Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen. So kann ein Einbürgerungsgesuch von den Stimmberechtigten nur dann abgelehnt werden, wenn vor der Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung gestellt und dieser begründet wurde.

Mit Blick auf die Sicherstellung der Begründungspflicht hat sich in verschiedenen Kantonen gezeigt, dass bei Abstimmungen ohne vorgängig eingereichte Ablehnungsgründe kein rechtsstaatlich befriedigendes Verfahren gewährleistet werden kann. Die Kantone haben daher sicherzustellen, dass den Stimmberechtigten bereits im Zeitpunkt der Stimmabgabe die Gründe einer allfälligen Ablehnung bekannt sind.

Art. 15c BüG Schutz der Privatsphäre

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.
- ² Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:
 - a. Staatsangehörigkeit;
 - b. Wohnsitzdauer;
 - c. Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse.
- ³ Die Kantone berücksichtigen bei der Auswahl der Daten nach Absatz 2 den Adressatenkreis.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass bei der Einbürgerung im Kanton und der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird und den Stimmberechtigten (nur) gewisse Daten bekannt zu geben sind (Staatsangehörigkeit; Wohnsitzdauer; Angaben, die erforderlich sind für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse); dabei haben die Kantone bei der Auswahl der Daten den Adressatenkreis zu berücksichtigen (Art. 15c BüG).

Es sollen aber auch weitere Angaben, soweit sie für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlich sind, bekannt gemacht werden können. Dabei sind je nach Situation allfällige Mitgliedschaften in lokalen Vereinen, Sprachkenntnisse oder klar definierte anderweitige Fähigkeiten zu verstehen, welche Auskunft über den Grad der Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse geben. Allerdings darf aus dieser Ermächtigung nicht die Weitergabe sämtlicher Angaben über die Person der Gesuchstellenden legitimiert sein. Speziell sensible Daten, welche nicht im Zusammenhang mit der Prüfung des Einbürgerungsgesuchs stehen, sind zum vornherein von einer zulässigen Weitergabe ausgenommen. Dies betrifft beispielsweise die anerkanntermassen als besonders schützenswert bezeichneten Personendaten wie Daten über Gesundheit, Rassenzugehörigkeit, religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten, etc. Je grösser der Empfängerkreis der persönlichen Daten ist, desto stärker sind die Schutzinteressen der betroffenen Person zu gewichten.

Generell abzusehen ist von einer Verbreitung detaillierter Informationen über die Lebensverhältnisse von Bewerbern, aus denen sich ein präzises Persönlichkeitsprofil ableiten liesse.

Art. 16 BÜG Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an einen Ausländer durch einen Kanton oder eine Gemeinde ohne eidgenössische Bewilligung hat nicht die Wirkungen einer Einbürgerung.

Art. 16 BÜG des Bürgerrechtsgesetzes sieht vor, dass die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an einen Ausländer durch einen Kanton oder eine Gemeinde ohne eidgenössische Bewilligung nicht die Wirkungen einer Einbürgerung hat. Von daher spricht nichts dagegen, wenn eine Ehrenbürgerschaft posthum an eine wichtige Person verliehen wird. Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ kann einen entsprechenden Entscheid fällen, sofern diese Möglichkeit nicht durch das kantonale Recht ausgeschlossen wird.

2.4.1.2. Verfahren

2.4.1.2.1. Allgemeines

Das kantonale Recht bestimmt, in welcher Reihenfolge Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Bewilligung erteilt werden. Aufgrund zahlreicher Revisionen der kantonalen Bürgerrechtsgesetze stellen Übersichten nur immer eine Momentaufnahme dar. So gibt es Kantone, in welchen das Gesuch bei der Gemeinde eingereicht werden muss, welches es dann dem Kanton weiterreicht, bevor der Bund über die Einbürgerungsbewilligung entscheidet (z.B. Bern); in der überwiegenden Zahl der Kantone ist der Ablauf Gemeinde – Bund – Kanton; der Kanton SZ kennt bis Ende 2012 die Regelung, wonach das Gesuch beim Bund eingereicht werden muss, welches es der Gemeinde weiterreicht, bevor es an den Kanton gelangt.

Beim Verfahrensablauf bestehen wie bei der Reihenfolge der Erteilung des Bürgerrechts erhebliche Unterschiede zwischen den Kantonen und Gemeinden. Das kantonale Recht bestimmt damit, wo das Einbürgerungsgesuch einzureichen ist, welches Gesuchsformular dabei zu verwenden ist und wie und wann die Unterlagen dem Bund zu unterbreiten sind.

Viele Kantone haben in den letzten Jahren das Einbürgerungsverfahren im Sinne der Verfahrensökonomie vereinfacht.

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird dem Bewerber das rechtliche Gehör gewährt (siehe [Kapitel 3, Ziffer 3.2.](#)). Zieht er daraufhin das Einbürgerungsgesuch zurück, wird das Verfahren vor der Bundesbehörde mit einer Abschreibung abgeschlossen. Hält der Bewerber am Verfahren fest, fällt das SEM einen kostenpflichtigen ablehnenden Entscheid. Dagegen kann Beschwerde erhoben werden (siehe [Kapitel 3, Ziffer 3.8.](#)).

2.4.1.2.2 *Einreichung beim Kanton / bei der Gemeinde*

Siehe auch die Übersicht im [Anhang IV](#).

Welche Ebene (Gemeinde oder Kanton) das Gesuch entgegennimmt, und welche Stelle welche Prüfungen vornimmt, richtet sich nach kantonalem Recht. Dieses bestimmt auch weitgehend selbst, wie die bundesrechtlichen Minimalvorschriften zu überprüfen sind. Typischerweise läuft das Verfahren bei Gesuchseinreichung bei der kantonalen Behörde oder der Gemeinde so ab, dass das Gesuch registriert wird, eine Vorprüfung stattfindet (Zivilstandsregister, Aktualität der Daten), die notwendigen Kontrollen (z.B. Wohnsitzvoraussetzungen, Vollständigkeit der Unterlagen) und Erhebungen (Abklärung der Eignung insbesondere durch Befragung) durchgeführt werden.

Verwendet wird entweder das Gesuchsformular des Bundes oder ein eigenes Formular. Die Kantone regeln auch, welche Unterlagen – Originale oder Kopien - ihrem eigenen Formular beizugeben sind (z.B. Begründungsschreiben, Lebenslauf, Passfoto, Geburtsurkunde, Zivilstandsregister, Wohnsitzbestätigungen, Auszug Betreibungsregister, Steuerveranlagungen oder Lohnausweise, Pass, Ausländerausweis, u.U. Scheidungsurteile). Die kantonalen (oder kommunalen) Behörden sind im Weiteren für die Erhebungen zuständig, mit denen sie gestützt auf Art. 37 BÜG vom Bund betraut werden ([siehe unten, 2.4.1.2.3.](#)).

Der weitere Verfahrensablauf hängt vom kantonalen Recht ab.

2.4.1.2.3 *Erhebungen durch den Kanton (Art. 37 BÜG)*

Gemäss Art. 37 BÜG können die Bundesbehörden die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen beauftragen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.

Die Erhebungen zu Einbürgerungsgesuchen werden somit im Regelfall in der Praxis im Auftrag des Bundes durch die Kantone vorgenommen. Im Einzelfall - insbesondere wenn Zweifel am Erfüllen der Einbürgerungsvoraussetzungen bestehen - führt das SEM ergänzende Erhebungen durch (z.B. Einholen zusätzlicher Informationen sowie von Referenzadressen).

Die Rolle des Bundes hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung kommt in der Praxis immer mehr die Funktion eines Zustimmungs- bzw. Beschwerderechts des Bundes zu. Die Aufgabe des Bundes bei der ordentlichen Einbürgerung muss sich daher darauf beschränken, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung zu verweigern, wenn der Bewerber die eidgenössischen Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt, z. B. wenn er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, welche bis heute nicht aus dem Strafregister entfernt werden konnte, oder wenn er die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet.

a) Erhebungsberichte

Die Erhebungen der Kantone werden in einem Bericht festgehalten. Der Bund benötigt aber die Angaben zu den folgenden Punkten:

- **Personalien** (Name, Vornamen, Geburtsdaten, Zivilstand, Staatsangehörigkeit);

- **Aufenthaltsstatus** (Art der ausländerrechtlichen Bewilligung);
- **bundesrechtliches Wohnsitzerfordernis:** zwölf Jahre Wohnsitz (Doppelzählung der zwischen der Vollendung des 10. und des 20. Lebensjahres in der Schweiz verbrachten Jahre) erfüllt?
- **bundesrechtliches Wohnsitzerfordernis, Ehepartner:** Wohnt der Ehepartner, welcher das Schweizer Bürgerrecht ebenfalls erwerben will, seit einem Jahr und insgesamt fünf Jahren in der Schweiz? Lebt er seit drei Jahren in einer tatsächlichen ehelichen Gemeinschaft? Die Voraussetzungen sind jedoch auch dann erfüllt, wenn keine mindestens dreijährige eheliche Gemeinschaft besteht, sofern der Ehegatte ebenfalls selbständig das Wohnsitzerfordernis von zwölf Jahren erfüllt;
- **bundesrechtliches Wohnsitzerfordernis, Kinder:** Wohnsitz der Kinder, welche nach der Praxis des Bundes im Normalfall seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz wohnen müssen, damit der Einbezug in die Einbürgerung möglich ist. Ausnahme: Kleinkinder (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.3.](#));
- **polizeiliche Vorkommnisse** (inkl. eingeleitete Strafuntersuchungen) **nicht aus dem Strafregister entfernte Vorstrafen / Jugendstrafen:** Insbesondere Jugendstrafen und wichtige polizeiliche oder fremdenpolizeiliche Vorkommnisse sollten unbedingt aus dem Erhebungsbericht des Kantons hervorgehen. Aus dem Strafregister entfernte Strafen sind nicht mitzuteilen. Vormundschaftliche Massnahmen - soweit bekannt - sollten dem BFM ebenfalls mitgeteilt werden;
- **hängige Betreibungen (im Betrag von mehr als Fr. 50'000.--) sowie Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt wurden:** Was Betreibungen anbelangt, braucht der Bund nur Informationen über unerledigte Betreibungen, sowie über bestehende Verlustscheine, welche nicht älter als fünfjährig sind. Detaillierte Auszüge aus dem Betreibungsregister sind im Normalfall nicht nötig. Die Daten der noch bestehenden Verlustscheine, welche nicht älter als fünfjährig sind, sollten aus dem Bericht hervorgehen. Ferner benötigt werden Angaben über Steuerausstände. Wurde mit den Steuerbehörden eine Vereinbarung abgeschlossen, welcher der Bewerber regelmässig nachkommt, ist dies im Bericht aufzuführen. Die Kantone können die Erhebungen betreffend Betreibungen oder Steuerausstände selber vornehmen oder den Bewerber darum ersuchen, die erforderlichen Unterlagen beizubringen;
- **Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache:** In Bezug auf die Sprachkenntnisse genügt es, wenn der Bewerber eine Landessprache spricht. Der Kanton kann aber im Hinblick auf die ordentliche Einbürgerung Kenntnisse der am Ort gesprochenen Sprache verlangen;
- **Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse:** Die lange zwölfjährige Wohnsitzfrist begründet im Normalfall die Vermutung, dass der Bewerber in der Schweiz eingliedert und mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut ist. Ob der Bewerber auch mit den lokalen Verhältnissen vertraut ist (Beispiel: aktives Mitglied in Vereinen) und ob er die Sprache seines Wohnortes spricht, wird zur Überprüfung den Kantonen und Gemeinden überlassen. Hier sind insbesondere Angaben über die aktuelle Arbeitstätigkeit oder über die zurzeit besuchten Schulen oder Ausbildungsstätten wichtig. Die Eingliederung bedarf insbesondere dann einer näheren Überprüfung, wenn zum Beispiel die Be-

werberin oder der Bewerber arbeitslos ist. Lebt der Bewerber ohne Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung, ist dies zu erwähnen. In der Schweiz integriert ist im Sinne des Bürgerrechts, wer am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilnimmt, die für ein friedliches Zusammenleben elementaren Verhaltensregeln und Prinzipien beachtet und die verfassungsmässigen Grundwerte respektiert. Gehört der Bewerber einer Vereinigung an, welche diese Grundwerte verletzt, ist dies im Erhebungsbericht aufzuführen. Näher abzuklären sind auch diejenigen Fälle, in denen ein Bewerber aktiv in einer religiösen oder politischen Vereinigung mitmacht, welche gegenüber Andersdenkenden eine intolerante Haltung vertritt.

Vgl. zu den Einbürgerungskriterien ausführlich [Kapitel 4](#).

b) Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung

Allen Kantonen wird empfohlen, kurz vor der Einbürgerung dem Bewerber eine Erklärung zuzustellen, in welcher bestätigt werden muss, dass in den letzten zehn Jahren vor deren Unterzeichnung die schweizerische Rechtsordnung beachtet wurde, mit dem Hinweis, dass bei falschen Angaben die Einbürgerung nach Artikel 41 des Bürgerrechtsgesetzes nichtig erklärt werden kann. Diese Empfehlung betrifft auch Kinder ab 10 Jahren.

Bei schweren Verbrechen oder Vergehen, welche vor der Unterzeichnung der Erklärung begangen wurden, kann eine Einbürgerung nachträglich nichtig erklärt werden.

Vgl. für ein Muster der Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung: [Anhang V, Ziffer 2](#).

2.4.1.2.4 *Entscheid auf Stufe Kanton*

Art. 50 BÜG Beschwerde vor einem kantonalen Gericht

Die Kantone setzen Gerichtsbehörden ein, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen.

Je nach Ergebnissen des Erhebungsberichts und bei Nichterfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen muss der Kanton einen ablehnenden Entscheid fällen. Der Bewerber kann dagegen Beschwerde erheben. Das Dossier wird dem Bund grundsätzlich nicht übermittelt, bevor der Ausgang des Beschwerdeverfahrens feststeht.

Das Gesetz verlangt von den Kantonen, dass sie Gerichtsbehörden einsetzen, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung entscheiden (Art. 50 BÜG).

Vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung kannten mehrere Kantone kein Rechtsmittel gegen ablehnende kommunale oder kantonale Entscheide über ordentliche Einbürgerungen. Diese Bestimmung verpflichtet die Kantone im Zusammenhang mit ablehnenden Entscheiden über ordentliche Einbürgerungen zur Einführung eines Rechtswegs. Die Notwendigkeit eines derartigen kantonalen Rechtsmittels leitet sich insofern aus der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) ab, als der Entscheid über Gesuche um ordentliche Einbürgerung nicht nur als politi-

scher Akt, sondern auch als individuellkonkreter Rechtsanwendungsakt betrachtet wird. Art. 50 BÜG zeigt also deutlich die Interpretation des Gesetzgebers, wonach Streitsachen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung keinen vorwiegend politischen Charakter im Sinne von Art. 86 Abs. 3 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) haben. Art. 50 BÜG sieht keinerlei Vorschriften über die Überprüfungs- und Entscheidbefugnis der letztinstanzlichen Gerichtsbehörde und über die Legitimation zur Beschwerde bei diesem Gericht vor. Es obliegt dem kantonalen Recht, diese Fragen in Übereinstimmung mit Art. 29a BV und dem Bundesgerichtsgesetz zu klären. So steht es z.B. den Kantonen auch zukünftig frei, bei der ordentlichen Einbürgerung die Entscheidbefugnis der kantonalen Gerichtsbehörde auf die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu beschränken.

Art. 51 BÜG Beschwerden auf Bundesebene

- ¹ Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Kantone und gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.
- ² Zur Beschwerde berechtigt sind auch die betroffenen Kantone und Gemeinden.

Das Beschwerdeverfahren vor einem kantonalen Gericht gemäss Art. 50 BÜG ist deutlich von einem Beschwerdeverfahren auf Bundesebene zu unterscheiden.

Verfügungen des SEM, mit denen die Einbürgerungsbewilligung verweigert wird (Art. 12 Abs. 2 BÜG), können von der betroffenen Person beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 31 und 33 Bst. d VGG). Dieses kann frei überprüfen, ob das Bundesrecht eingehalten wird. Gegenstand der Überprüfung können auch die Überschreitung und der Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie Unangemessenheit sein (Art. 49 VwVG in Verbindung mit Art. 37 VGG). Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ist endgültig, da weder die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten noch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden können (Art. 83 Bst. b und Art. 113 BGG).

Die Ablehnung eines Gesuchs um ordentliche Einbürgerung durch eine kantonale oder kommunale Behörde kann in letzter Instanz mittels subsidiärer Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 113 BGG). Dabei kann einzig die Verletzung der Verfassungsrechte geltend gemacht werden (Art. 116 und 118 Abs. 2 BGG). Zur Verfassungsbeschwerde ist nur berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 115 BGG). In Konkretisierung der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) verlangt das Bundesgerichtsgesetz von den Kantonen in erster Linie, dass sie obere Gerichte einsetzen, welche als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts entscheiden, wenn die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen steht (Art. 86 Abs. 2 und 114 BGG). Ist das obere kantonale Gericht (in der Regel das Verwaltungsgericht) die erste gerichtliche Beschwerdeinstanz, muss es den Sachverhalt frei prüfen und das massgebende Recht – das kantonale Recht eingeschlossen – von Amts wegen anwenden können (Art. 110 und 117 BGG). Ist das obere kantonale Gericht die zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz, so muss es zumindest die gleiche Überprüfungsbefugnis wie das Bundesgericht haben (Art. 111 Abs. 3 und 117 BGG). Das Bundesgerichtsgesetz erlaubt es den Kantonen,

auf den Rechtsweg vor einer richterlichen Instanz zu verzichten, wenn die Rechtssache «vorwiegend politischen Charakter» hat (Art. 86 Abs. 3 und 114 BGG).

2.4.1.2.5 *Bearbeitungsablauf beim Bund*

a) Formelle Prüfung

Die formelle Prüfung umfasst die gleichen Schritte wie bei Art. 27 BÜG (siehe [2.4.2.2.4.](#)).

Grundsätzlich ist eine formelle Prüfung bei Gesuchen nach Art. 13 BÜG nicht mehr nötig, da diese Arbeit in den meisten Fällen vom Kanton vorgenommen wird.

b) Materielle Prüfung

Bei der Prüfung der Gesuche um ordentliche Einbürgerungen beschränkt sich der Bund auf die Prüfung, ob auf Bundesebene Informationen vorliegen, die eine Einbürgerung ausschliessen, namentlich in Bezug auf die Beachtung der Rechtsordnung, oder eine allfällige Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz. Die Beurteilung der Integration wird weitgehend den lokalen Behörden, d.h. dem Kanton und der Gemeinde, überlassen.

Für eine generelle Übersicht über die Einbürgerungskriterien siehe [Kapitel 4](#).

2.4.1.2.6 *Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung (Art. 12 und 13 BÜG)*

Nach der materiellen Prüfung und wenn alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, erteilt das SEM die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung für einen bestimmten Kanton. Diese Bewilligung ist auf drei Jahre befristet (mit Verlängerungsmöglichkeit).

a) Prüfung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung trotz ablehnender Haltung des Kantons oder der Gemeinde

Lehnt eine Gemeinde oder ein Kanton ein Einbürgerungsgesuch ab, werden diese Fälle dem SEM in der Regel nicht weitergeleitet. Siehe oben [2.4.1.2.4](#) Entscheid auf Stufe Kanton.

Es kann vorkommen, dass ein Bewerber auf der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beharrt, obwohl das BFM mitgeteilt hat, die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung würde ihm kaum etwas nützen, weil der Kanton resp. die Gemeinde die Einbürgerung ablehnen.

b) Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung

Die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung wird gegen Gebühr (siehe [2.8](#) Gebühren) und entweder per Nachnahme oder mit Rechnung zugestellt.

Wenn nicht alle Familienmitglieder die Voraussetzungen erfüllen, ist ein Ausschluss möglich.

c) Verlängerung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung

Gemäss Art. 13 Abs. 3 BÜG ist die Bewilligung auf drei Jahre befristet und kann verlängert werden:

- Im Regelfall ist die Bewilligung um ein Jahr zu verlängern.
- Sie kann jedoch auch um mehr als ein Jahr verlängert werden, wenn dies angesichts der Dauer des kantonalen Verfahrens sinnvoll erscheint.
- Verlangt der Kanton eine Verlängerung der Bewilligung, ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt, wenn die Verlängerung zwar durch den Bewerber beantragt wird, jedoch durch den Kanton oder die Gemeinde verschuldet ist. Nur wenn die Verlängerung der Bewilligung im Verhalten des Bewerbers begründet ist, ist eine Gebühr zu verlangen.
- Muss die Bewilligung ohne ein Verschulden des Bewerbers mehrmals verlängert werden, ist dies möglich.
- Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ist auch gültig für einbezogene Kinder, die in der Zwischenzeit volljährig geworden sind (selbst wenn sie zwischenzeitlich geheiratet und Kinder haben) und auch selbst wenn sie die Wohnsitzvoraussetzungen für ein individuelles Gesuch nicht erfüllen würden.
- Wird eine Einbürgerungsbewilligung verlängert, ist immer darauf zu achten, dass die Entscheidungsgrundlagen aktuell sind. Auch ein aktueller zusätzlicher Erhebungsbericht muss vorliegen.

d) Abänderung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung

Gemäss Art. 13 Abs. 4 BÜG kann die Einbürgerungsbewilligung „hinsichtlich des Einbezuges von Familienangehörigen geändert werden“.

- Falls jemand bei Gesuchseinreichung ledig oder geschieden ist und während des Verfahrens eine Schweizerin oder einen Schweizer geheiratet hat, ist eine nachträgliche Abänderung der Bewilligung nicht nötig, da diese keine rechtliche Bedeutung für den Ehepartner hat.
- Während des Verfahrens geborene Kinder/Heirat während des Verfahrens: Während des Verfahrens geborene Kinder auf einer bereits vorher ausgestellten Bewilligung sind nicht nachzutragen. Für ledige Bewerber, die während des Verfahrens geheiratet haben, gilt dasselbe.
- Kind wurde in Bewilligung der Eltern einbezogen, obwohl es kurz vor Erteilung der Bewilligung volljährig geworden ist. Es ist eine neue, selbständige Bewilligung für das Kind auszustellen. Da das Kind bei Einreichung des Gesuches noch minderjährig war, sind nach wie vor die Voraussetzungen für minderjährige Kinder anwendbar, sofern gleichzeitig mindestens einem Elternteil die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt wird.
- Weniger als 18 Jahre alte Kinder: Für Kinder, die bei der Ausfertigung der Bewilligung kurz vor dem 18. Altersjahr stehen, bleibt die Bewilligung auch nach Erreichen der Volljährigkeit gültig, sofern sie mit mindestens einem Elternteil eingebürgert werden. Eine Abänderung der Bewilligung ist nicht nötig, da auch bei volljährigen Kindern darauf abgestellt wird, ob sie im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt haben.
- Kinder, die ohne Eltern eingebürgert werden: Lautet die Bewilligung auf die Eltern unter Einbezug des Kindes und verzichten beide Eltern auf die Einbürgerung, ist zu prüfen, ob

das Kind allein die Voraussetzungen der Erteilung der Bewilligung erfüllt (insbesondere die Wohnsitzvoraussetzungen). Ist dies der Fall, wird die Bewilligung mit einem entsprechenden Vermerk ergänzt (selbständige Bewilligung).

- Kind hat anderen Namen als die Mutter: In einem solchen Fall wird in einem Zusatzvermerk auf der Bewilligung der Vor- und der Nachname des Kindes aufgeführt.
- Ein Familienmitglied erfüllt die eidgenössischen Voraussetzungen nicht: Der Kanton ist zu informieren und die betroffene Person wird nicht auf der eidgenössischen Bewilligung aufgeführt.

e) Widerruf der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung

Gemäss Art. 13 Abs. 5 BÜG kann das Bundesamt die Bewilligung vor der Einbürgerung widerrufen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, bei deren Bekanntsein sie nicht erteilt worden wäre (z.B. Nichtbeachtung der Rechtsordnung, Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz).

In der Praxis wird auf den Widerruf der Bewilligung verzichtet, wenn der Kanton bereit ist, die Einbürgerung nicht vorzunehmen. Der Entscheid darüber obliegt dem Kanton.

f) Zustellung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an die Kantone

Siehe unten [Ziffer 2.5.](#) zur Zustellung des Entscheides.

2.4.2. Erleichterte Einbürgerung

2.4.2.1. Allgemeine Hinweise und Übersicht

Das Gesetz kennt verschiedene Arten der erleichterten Einbürgerung, die jeweils die Einreichung eines Gesuches voraussetzen. Als einzige Verfahrensbestimmungen – neben den Bestimmungen zu den Erhebungen durch die Kantone (Art. 37 BÜG) – enthält das BÜG die Regelungen, dass das Bundesamt über die erleichterte Einbürgerung entscheidet und vorher den Kanton anhört (Art. 32 BÜG) und dass unmündige Bewerber das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen dürfen (Art. 34 Abs. 1 BÜG). Ist der Bewerber über 16 Jahre alt, hat er zudem den eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 Abs. 2 BÜG).

Art. 25 und 32 BÜG sehen vor, dass der Kanton vor einer Wiedereinbürgerung oder einer erleichterten Einbürgerung angehört wird. Immer mehr Kantone haben in den letzten Jahren auf dieses Anhörungsrecht verzichtet, was generell zu einer Beschleunigung der Verfahren geführt hat (siehe die Tabelle im [Anhang IV](#)). Als Folge des Anhörungsrechts ergibt sich, dass die Kantone dem Staatssekretariat für Migration die Gutheissung oder Abweisung eines Gesuches beantragen können. Das SEM kann bei seinen Entscheiden zu erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen nicht auf die Bedürfnisse der einzelnen Kantone Rücksicht nehmen, sondern muss eine Praxis anwenden, welche für die gesamte Schweiz gilt. Ist eine kantonale Behörde (Wohn- und Heimatkanton) bzw. eine kommunale Behörde (Wohn- und Heimatgemeinde) hiermit nicht einverstanden, hat sie die Möglichkeit, einen positiven Entscheid des Staatssekretariates für Migration (SEM) an das Bundesverwaltungsge-

richt weiter zu ziehen. Gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts kann schliesslich eine Beschwerde ans Bundesgericht ergriffen werden (siehe auch vorne [Kapitel 1](#) Rechtsquellen und Behörden).

Stellt eine kantonale Behörde einen negativen Antrag, erlässt das SEM – sofern die Voraussetzungen für einen positiven Entscheid erfüllt sind – einen positiven Entscheid mit separater Begründung für die kantonalen Behörden. Der Heimatkanton und die Wohnsitzgemeinde erhalten eine Kopie des Entscheides (siehe [Ziffer 2.7.](#), Verfügung und Inkrafttreten).

Folgende acht Gründe/Tatbestände für eine erleichterte Einbürgerung finden sich im Gesetz:

- Art. 27 BÜG für Ehegatten eines Schweizer Bürgers/einer Schweizer Bürgerin (siehe [Ziffer 2.4.2.2.4.](#))
- Art. 28 BÜG für Ehegatten von Auslandschweizern oder -schweizerinnen (siehe [Ziffer 2.4.2.2.5.](#))
- Art. 29 BÜG für Ausländer, die in guten Glauben gelebt haben, das Schweizer Bürgerrecht zu besitzen (siehe [Ziffer 2.4.2.2.6.](#))
- Art 30 BÜG für staatenlose unmündige Kinder (siehe [Ziffer 2.4.2.2.7.](#))
- Art. 31a BÜG für das Kind eines eingebürgerten Elternteils, das nicht in die Einbürgerung einbezogen worden ist (siehe [Ziffer 2.4.2.2.8.](#))
- Art. 31b BÜG für das Kind eines Elternteils, welches das Schweizer Bürgerrecht verloren hat (siehe [Ziffer 2.4.2.2.9.](#))
- Art. 58a BÜG für das vor dem 1. Juli 1985 geborene Kind einer schweizerischen Mutter, resp. Grossmutter (siehe [Ziffer 2.4.2.2.10.](#))
- Art. 58c BÜG für das Kind eines schweizerischen Vaters, das vor dem 1. Januar 2006 geboren wurde (siehe [Ziffer 2.4.2.2.11.](#))

Die erleichterte Einbürgerung ist in den Art. 26 bis 32 BÜG geregelt und umschreibt die Voraussetzungen im Allgemeinen (Art. 26 BÜG: Integration, Beachten der Rechtsordnung, Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit), die einzelnen Arten erleichterter Einbürgerung (Art. 27, 28, 29, 30, 31a, 31b BÜG) und die Zuständigkeit des Bundesamtes (Art. 32 BÜG). Art. 58a und 58c BÜG regeln als Übergangsbestimmungen ebenfalls Tatbestände für eine erleichterte Einbürgerung.

Die allgemeinen Voraussetzungen nach Artikel 26 BÜG (Integration, Beachten der Rechtsordnung, Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit) sind auf alle Arten der erleichterten Einbürgerungen anwendbar. Schliesslich sind die gemeinsamen Bestimmungen von Art. 33-41 BÜG ebenfalls anwendbar.

Allgemeine Verfahrenshinweise

Das Verfahren für die erleichterte Einbürgerung in den Fällen von Art. 27 bzw. 28 BÜG findet sinngemäss Anwendung. Das gilt insbesondere für die Ausführungen zur Erstellung von Erhebungsberichten nach Art. 27 BÜG: Diese gelten sinngemäss auch für die übrigen erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen, wobei hier allerdings die Überprüfung der ehelichen Gemeinschaft wegfällt und im Einzelfall nur weniger weitgehende Erhebungen notwendig sind, was der kantonalen Behörde mit dem Erhebungsauftrag jeweils mitgeteilt wird. Für die im Ausland gestellten Gesuche gilt das Verfahren nach Art. 28 BÜG, mit Ausnahme der Erhebungen betreffend eheliche Gemeinschaft.

2.4.2.2 Verfahrensablauf bei der erleichterten Einbürgerung

2.4.2.2.1 Übersicht Verfahrensablauf bei Inlandgesuchen

Der Verfahrensablauf bei Gesuchen um erleichterte Einbürgerung sieht wie folgt aus:

- Einreichung des Gesuches beim Staatssekretariat für Migration SEM

Das Gesuchsformular ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und mit den erforderlichen Beilagen beim SEM einzureichen (Muster von Formularen im [Anhang V](#)).

Der Bewerber muss bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung folgende Erklärungen unterschreiben:

- Erklärung betreffend die eheliche Gemeinschaft (nur für Artikel 27 und 28 BÜG);
- Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung;
- Ermächtigung zum Einholen von Auskünften.

- Elektronische Erfassung der Gesuche im SEM

- Versand einer Empfangsbestätigung an den Bewerber

- Formelle Prüfung durch das SEM:

Sind die Eintretensvoraussetzungen erfüllt? Sind die notwendigen Dokumente (insbesondere Wohnsitzzeugnisse und Zivilstandsdokumente) vorhanden?

Reicht ein Gesuchsteller im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens ein wichtiges Dokument ein (z.B. Zivilstandsdokument, Gerichtsdokument), ist dieses in einer der vier Amtssprachen einzureichen. Ist dies nicht der Fall, ist **eine beglaubigte Übersetzung in einer der vier Amtssprachen** zu verlangen. Diese Praxis stützt sich auf Artikel 33a Absatz 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren.

- Einholen der Erhebungsberichte

Grundsatz:

Das SEM benötigt Erhebungsberichte für die letzten fünf Jahre (bei Gesuchen, welche eine solche Frist voraussetzen, sowie bei Gesuchen, wenn der Bewerber seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz wohnt).

In den übrigen Fällen genügen Erhebungsberichte für denjenigen Zeitraum, in welchem sich der Bewerber in den letzten fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat.

- Materielle Prüfung durch SEM

Das SEM prüft, ob die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen vorliegen. Dazu gehören nach Artikel 26 des Bürgerrechtsgesetzes die Integration in der Schweiz, das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung sowie die Nichtgefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz. Hinzu kommt das Überprüfen der Voraussetzungen der speziellen Bestimmung für die erleichterte Einbürgerung (Beispiel: Vorliegen der ehelichen Gemeinschaft bei Gesuchen nach Artikel 27 BÜG).

Diese Überprüfung erfolgt aufgrund der kantonalen Erhebungsberichte, den Ergebnissen der Abklärungen durch das Staatssekretariat für Migration SEM und des Nachrichtendienstes des Bundes NDB im VBS, allfälliger kantonalen Zusatzberichte und zusätzlicher Abklärungen (z.B. Einholen von Referenzauskünften).

- Das Gesuch geht an den Heimatkanton zum Antrag, wenn er von seinem Anhörungsrecht gemäss Art. 32 BÜG Gebrauch macht (siehe auch [Ziffer 2.4.2.2.4.](#)) (siehe [Anhang IV](#)).
- Einholen von aktuellen Erklärungen betreffend Beachten der Rechtsordnung und - bei Gesuchen nach Artikel 27 und 28 BÜG - betreffend die eheliche Gemeinschaft, mit Datum und Unterschrift (siehe Anhang V, [Ziffer 2](#) und [Ziffer 3](#)).

- Entscheid des SEM

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die erleichterte Einbürgerung verfügt.

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt, gewährt das SEM das rechtliche Gehör und empfiehlt dem Bewerber, sein Einbürgerungsgesuch zurück zu ziehen (siehe [Kapitel 3, Ziffer 3.2.](#)). Ist der Bewerber damit einverstanden, schreibt das SEM das Gesuch ab. Andernfalls fällt das SEM eine kostenpflichtige ablehnende Entscheidung. Dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (siehe Kapitel 3, [Ziffer 3.7.](#)).

- Rechtskraftmitteilung

Wird keine Beschwerde gegen eine erleichterte Einbürgerung erhoben, stellt das SEM eine Rechtskraftmitteilung aus. Die Einbürgerung kann danach im Infostar eingetragen werden.

2.4.2.2.2. *Übersicht Verfahrensablauf bei Gesuchen aus dem Ausland*

- Einreichung des Gesuches bei der schweizerischen Vertretung im Ausland:

Das Gesuchsformular ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und mit den erforderlichen Beilagen der Vertretung abzugeben (Muster von Formularen im [Anhang V](#)).

Der Bewerber muss bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung folgende Erklärungen unterschreiben:

- Erklärung betreffend die eheliche Gemeinschaft (nur für Artikel 28 BÜG);
- Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung;

- Ermächtigung zum Einholen von Auskünften.

Die schweizerische Vertretung dokumentiert den Erhalt des Gesuches (Stempel oder Visum mit Datum).

- Formelle Prüfung durch die schweizerische Vertretung:
Sind die Eintretensvoraussetzungen erfüllt? Sind die notwendigen Dokumente (insbesondere Zivilstandsdokumente, Auszug aus dem Strafregister des ausländischen Wohnsitzstaates, etc.) vorhanden?
- Zusätzliche Arbeiten der schweizerischen Vertretung
Die schweizerische Vertretung verlangt die Vorauszahlung der Bundesgebühren sowie allfällige eigene Gebühren (siehe [Ziffer 2.8.](#)). Sie kontrolliert, ob die Angaben des Bewerbers auf dem Gesuchsformular gut lesbar sind und das Formular vollständig ausgefüllt wurde. Sie führt ein Interview mit dem Bewerber durch und erstellt eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Angaben zur Verbundenheit mit der Schweiz (Besuche in der Schweiz, Kenntnisse einer Landessprache, Kontakte mit Auslandschweizerorganisationen und Auslandschweizern, politische und geographische Grundkenntnisse über die Schweiz. etc.). Schliesslich übermittelt sie das Gesuch inklusive Unterlagen dem SEM.
- Elektronische Erfassung der Gesuche im SEM
- Formelle Prüfung durch das SEM
Es findet im SEM nur eine eingeschränkte formelle Prüfung statt.
Die umfassende Überprüfung auf Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen resp. der Zivilstandsverhältnisse erfolgt durch die Behörde des Einbürgerungs- resp. Heimatkantons, welchem das Gesuch zu diesem Zweck zugestellt wird.
- Materielle Prüfung durch das SEM
Das SEM prüft, ob die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen vorliegen. Dazu gehören nach Artikel 26 des Bürgerrechtsgesetzes die Integration in der Schweiz, das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung sowie die Nichtgefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz. Bei Wohnsitz im Ausland müssen diese Voraussetzungen gemäss Artikel 26 Absatz 2 BÜG "sinngemäss" erfüllt sein. Hinzu kommt das Überprüfen der Voraussetzungen der speziellen Bestimmung für die erleichterte Einbürgerung (Beispiel: Vorliegen der ehelichen Gemeinschaft bei Gesuchen nach Artikel 28 BÜG; Prüfung der engen Verbundenheit mit der Schweiz, insofern eine solche eine Voraussetzung für die erleichterte Einbürgerung darstellt).
Die Überprüfung der materiellen Voraussetzungen erfolgt aufgrund der zusammenfassenden Darstellung der schweizerischen Vertretung im Ausland, der Informationen im Formular und dem dazugehörigen Fragebogen, den Ergebnissen der Abklärungen durch das Staatssekretariat für Migration SEM und des Nachrichtendienstes des Bundes NDB im VBS, sowie nötigenfalls anhand von zusätzlichen Abklärungen durch die schweizerische Vertretung im Ausland oder das SEM (z.B. Einholen von Referenzauskünften).
- Das SEM übermittelt dem Heimatkanton die zur Prüfung der Zivilstandsverhältnisse nötigen Unterlagen. Macht der Kanton von seinem Anhörungsrecht nach Artikel 32 BÜG Gebrauch, gehen sämtliche Unterlagen an den Heimatkanton.

- Einholen von aktuellen Erklärungen betreffend Beachten der Rechtsordnung und - bei Gesuchen nach Artikel 28 BÜG - betreffend die eheliche Gemeinschaft, mit Datum und Unterschrift (siehe Anhang V, [Ziffer 2](#) und [Ziffer 3](#)).
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die erleichterte Einbürgerung verfügt.

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt, gewährt das SEM das rechtliche Gehör und empfiehlt dem Bewerber, sein Einbürgerungsgesuch zurück zu ziehen (siehe [Kapitel 3, Ziffer 3.2.](#)). Ist der Bewerber damit einverstanden, schreibt das SEM das Gesuch ab. Andernfalls fällt das SEM eine kostenpflichtige ablehnende Entscheidung. Dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (siehe Kapitel 3, [Ziffer 3.7.](#)).

- **Rechtskraftmitteilung**
Wird keine Beschwerde gegen eine erleichterte Einbürgerung erhoben, stellt das SEM eine Rechtskraftmitteilung aus. Die Einbürgerung kann danach im Infostar eingetragen werden. Der Entscheid über die erleichterte Einbürgerung wird dem Bewerber erst zusammen mit der Rechtskraftmitteilung und durch Vermittlung der Schweizer Vertretung im Ausland zugestellt; vorher wird der Entscheid dem beschwerdeberechtigten Heimatkanton zugestellt.

2.4.2.2.3 *Die allgemeinen Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung*

Art. 26 BÜG Voraussetzungen

- ¹ Die erleichterte Einbürgerung setzt voraus, dass der Bewerber:
 - a. in der Schweiz integriert ist;
 - b. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
 - c. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.
- ² Für Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 sinngemäss.

Art. 26 BÜG wurde mit dem Bundesgesetz vom 3.10.2003 revidiert und ist seit dem 1. Januar 2006 in Kraft. Nach dem bisherigen Art. 26 Abs. 1 setzte die erleichterte Einbürgerung nach Art. 27 BÜG voraus, dass der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert war, die schweizerische Rechtsordnung beachtete und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdete. Für Gesuche um erleichterte Einbürgerung nach den übrigen Bestimmungen - davon sind insbesondere im Ausland wohnhafte Personen betroffen - wurde festgehalten, dass Art. 26 Abs. 1 BÜG sinngemäss gelte. Der neue Art. 26 Abs. 1 BÜG wurde einfacher formuliert und gilt vom Wortlaut her für alle erleichterten Einbürgerungen von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 für Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, sinngemäss gelten.

Kriterien:

- Integration in der Schweiz (siehe dazu ausführlich [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.](#))
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung (siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.3.](#))
- Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.4.](#))

2.4.2.2.4 Gesuche nach Art. 27 BÜG (Ehegatte eines Schweizer)

Art. 27 BÜG Ehegatte eines Schweizer Bürgers

- ¹ Ein Ausländer kann nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er:
- a. insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat;
 - b. seit einem Jahr hier wohnt und
 - c. seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt.
- ² Der Bewerber erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Ehegatten.

a) Definition

Für eine erleichterte Einbürgerung nach Art. 27 BÜG sind demnach notwendig:

- Insgesamt fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz
 - Zum Wohnsitz siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.2.](#)
- Drei Jahre eheliche Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger / einer Schweizer Bürgerin
 - Zum Begriff der ehelichen Gemeinschaft siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.6.](#)
- Wohnsitz seit einem Jahr
 - Zum Begriff des Wohnsitzes siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.2.](#)
- Das Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen von Art. 26 BÜG (siehe oben [Ziffer 2.4.2.2.3.](#)).

b) Verfahren

aa) Gesuchseinreichung

Das Gesuch wird in der Regel beim SEM eingereicht. Ein Eingangsstempel wird angebracht.

Danach wird das Gesuch registriert, ein Dossier wird eröffnet und es wird dem Bewerber eine Empfangbestätigung zugestellt.

bb) Formelle Prüfung

Im Rahmen der formellen Prüfung wird kontrolliert, ob dem Gesuch alle benötigten Dokumente beigelegt wurden. Danach werden die Daten, die auf dem Formular figurieren, mit den beigelegten Dokumenten verglichen.

aaa) Benötigte Dokumente

Folgende Dokumente werden benötigt:

- Original Familienausweis (evt. Familienschein), nicht älter als 6 Monate;
- Wohnsitzzeugnisse für die letzten fünf Jahre;
- Wohnsitzwechsel ins Ausland während des Verfahrens: Stellt jemand ein Gesuch nach Artikel 27 BÜG und sind im Zeitpunkt der Gesuchstellung die Eintretensvoraussetzungen erfüllt (insgesamt fünf Jahre in der Schweiz wohnhaft, seit einem Jahr hier wohnhaft, dreijährige eheliche Gemeinschaft), kann das Gesuch auch dann weiter behandelt werden, wenn der Bewerber nach der Gesuchstellung den Wohnsitz ins Ausland verlegt hat. Der Grund für diese Praxis liegt darin, dass sie erstens durch den Wortlaut des Gesetzes (...ein Gesuch stellen, wenn...) gedeckt und zweitens auch sachlich gerechtfertigt ist, da die betroffenen Personen i.d.R. viel besser mit der Schweiz verbunden sind als diejenigen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 28 BÜG erfüllen.
- Original Geburtsscheine von Kindern, die einbezogen werden sollen und aus einer früheren Ehe stammen (Originale sowie nötigenfalls zusätzlich beglaubigte Übersetzung);
- Wohnsitzzeugnisse für Kinder (für mindestens zwei Jahre);
- Evt. Nachweis, dass der Gesuchsteller die elterliche Sorge ausübt;
- Kopie der aktuellen Aufenthaltstitel;
- Unterschiedene Erklärungen (eheliche Gemeinschaft, Beachten der Rechtsordnung) und unterschiedene Ermächtigung gegenüber dem SEM.

Fehlende Dokumente werden nachverlangt.

bbb) Prüfung der formellen Voraussetzungen

Das SEM prüft, ob die beigelegten Dokumente mit den Angaben im Formular übereinstimmen.

Danach prüft das SEM, ob auf das Gesuch eingetreten werden kann:

- Dauer der ehelichen Gemeinschaft (die Dauer des Konkubinats kann nicht berücksichtigt werden); Eingetragene Partnerschaft: Artikel 38 der Bundesverfassung bestimmt, dass der Bund den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts durch Abstammung, Heirat und Adoption regelt. Artikel 26 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare bestimmt, dass eine Person, die in eingetragener Partnerschaft lebt, keine Ehe eingehen kann. Dies bedeutet, dass eine eingetragene Partnerschaft nicht wie eine Ehe behandelt werden kann. In einem solchen Fall ist ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gemäss Artikel 15 Absatz 5 BÜG zu stellen. effectu .
- Ist der Ehepartner vor der Gesuchseinreichung gestorben, ist die Frist (maximal 1 Jahr zwischen Tod Ehegatten und Gesuchseinreichung) zu kontrollieren (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.6.3.2.](#));
- Abzukl ren ist im Weiteren, wann der schweizerische Ehepartner das Schweizer B rgerrecht erworben hat: Ist der Erwerb nach der Heirat durch ordentliche Einb rgerung erfolgt, ist eine erleichterte Einb rgerung nicht m glich; denkbar ist allenfalls die Einreichung ei-

nes Gesuches um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung (Art. 15 Abs. 3 und 4 BüG);

Gemäss Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987 (BBl 1987 III 310), enthält der Abschnitt zur erleichterten Einbürgerung des Ehegatten eines Schweizer Bürgers (Art. 27 BüG) folgende klare Aussage:

Durch die Formulierung "nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger (Art. 27 Abs. 1) wird verdeutlicht, dass die erleichterte Einbürgerung nicht möglich ist, wenn bei der Eheschliessung beide Ehegatten Ausländer waren und ein Ehegatte erst nach der Heirat durch ordentliche Einbürgerung Schweizer Bürger wurde. Ohne diese Einschränkung könnte sich in solchen Fällen ein Ehegatte in stossender Weise den ordentlichen Einbürgerungsvorschriften entziehen (Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit; kantonale und kommunale Einbürgerungstaxen; kantonale und kommunale Wohnsitzerfordernisse), indem er die ordentliche Einbürgerung des andern Ehegatten abwartet und anschliessend die erleichterte Einbürgerung gemäss Artikel 27 (*neu*) beantragt. Für Ehegatten, die bei der Heirat beide Ausländer waren, gelten indessen gemäss Artikel 15 Absatz 3 (*neu*) bei den ordentlichen Wohnsitzerfordernissen die Erleichterungen gemäss Artikel 27" (Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Februar 2013; [C-1426/2012](#)).

- Wohnsitzvoraussetzungen;
- Gültigkeit der Aufenthaltstitel;
- Minderjährige Kinder, die einbezogen werden sollen (mind. 2 Jahre Wohnsitz in der Schweiz), siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.3.](#)

c) Einholen eines Erhebungsberichtes

Nach der formellen Prüfung holt das SEM die notwendigen Informationen bei den Kantonen ein (zum Erhebungsbericht siehe auch oben [Ziffer 2.4.1.2.3.a](#)).

Gemäss Art. 37 BüG können die Bundesbehörden (...) die kantonalen Einbürgerungsbehörden mit den Erhebungen beauftragen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind¹. Daher ist es wichtig, präzise festzuhalten, welche Informationen in den kantonalen Erhebungsberichten für den Bund unerlässlich sind. Das SEM ersucht daher die Kantone, ein einheitliches Formular zu verwenden. Es enthält alle wesentlichen Rubriken bezüglich der Informationen, welche der Bund zwingend benötigt.

Sollten die entsprechenden Kantone daneben noch zusätzliche kommunale oder kantonale Berichte erstellen, müssen diese dem Bericht für den Bund nicht beigelegt werden, sofern eine Zusammenfassung der wichtigen Informationen im Erhebungsbericht gemacht wird. Wichtig ist, dass der Erhebungsbericht für den Bund auf möglichst aktuellen Daten basiert.

Diese sind die Folgenden:

- **Personalien** (Name, Vornamen, Geburtsdaten, Zivilstand, Staatsangehörigkeit); Aufenthalt des Bewerbers sowie der schweizerischen Ehefrau / des schweizerischen Ehemannes;

¹ Die bis Ende 2005 geltende Formulierung von Art. 37 BüG, wonach der Bund "den Einbürgerungskanton" mit den Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, beauftragen konnte, war missverständlich, sind doch bei den erleichterten Einbürgerungen sowie bei den Wiedereinbürgerungen der Wohnkanton - welcher die Erhebungen durchführen muss - und der Einbürgerungskanton oft nicht identisch. Die neue Formulierung von Artikel 37 ist daher präziser.

- **berufliche Tätigkeit** Bewerber;
- **aktueller und / oder früherer Wohnsitz** im Kanton und in den einzelnen Gemeinden (Zeitraum: auf fünf Jahre zurück);
- **Zusammenleben der Ehegatten** in einer tatsächlichen ehelichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.6.](#));
- **allfällige Trennungs- oder Scheidungsabsichten** von Seiten eines einzelnen Ehepartners;
- **Gründe für einen allfälligen getrennten Wohnsitz der Ehepartner**, falls kein gemeinsamer Haushalt besteht, liegt trotzdem eine eheliche Gemeinschaft vor (z.B. gesundheitliche oder berufliche Gründe)?
- **gemeinsame Kinder der Ehepartner**. Leben diese im gleichen Haushalt? Wenn nein, wo und bei wem?
- **allfällige Kinder aus einer früheren Ehe der Bewerberin oder des Bewerbers sowie über ausserhalb der Ehe geborene Kinder** und über deren Wohnsitz, da nach der Praxis des Bundes i.d.R. zwei Jahre in der Schweiz gelebt haben müssen. Unmündige ausländische Kinder des Bewerbers können nur in die Einbürgerung einbezogen werden, sofern sie in einem minimalen Mass in der Schweiz integriert sind, was - mit Ausnahme von Kleinkindern - bedeutet, dass sie i.d.R. während mindestens zwei Jahren in der Schweiz gewohnt haben müssen. Wichtig ist insbesondere die Abklärung durch die kantonale Behörde, ob solche Kinder tatsächlich im gleichen Haushalt wie die Ehepartner leben und wenn ja seit wann. Für Kinder ab 12 Jahre sollen Informationen über Integration (Schule, sportliche Vereine, usw.) sowie über das Verhalten im Bericht enthalten sein.
- **polizeiliche Vorkommnisse** (inkl. eingeleitete Strafuntersuchungen), **unentfernte Vorstrafen / Jugendstrafen / fremdenpolizeiliche Vorkommnisse**: sollten unbedingt aus dem Erhebungsbericht des Kantons hervorgehen. **Vormundschaftliche Massnahmen soweit** bekannt – sollten dem SEM ebenfalls mitgeteilt werden;
- **Angaben über den finanziellen Leumund** (für die letzten fünf Jahre): **Hängige Beteiligungen sowie in den letzten fünf Jahren ausgestellte Verlustscheine** (nötigenfalls ist ein Beteiligungsregisterauszug beizulegen). Was Beteiligungen anbelangt, braucht der Bund nur Informationen über unerledigte Beteiligungen, sowie über bestehende Verlustscheine, welche nicht älter als fünfjährig sind.
- **Steuerausstände**: bereits geschuldete und noch nicht bezahlte Steuern (Ratenzahlungen). Ist eine fällige Rate noch nicht bezahlt worden, kann dies ausser acht gelassen werden, wenn die Steuern vorgängig regelmässig bezahlt wurden. Wurde mit den Steuerbehörden eine Vereinbarung abgeschlossen, welcher der Bewerber regelmässig nachkommt, ist dies im Bericht aufzuführen. Die Kantone können die Erhebungen betreffend Beteiligungen oder Steuerschulden selber vornehmen oder den Bewerber darum ersuchen, die erforderlichen Unterlagen beizubringen;
- **Eingliederung** in die schweizerischen Verhältnisse. Hier sind insbesondere Angaben über die **aktuelle Arbeitstätigkeit** oder über die zurzeit besuchten Schulen oder Ausbildungsstätten wichtig, über die Kenntnisse einer Landessprache bzw. der am Wohnort gesprochenen Sprache. Lebt der Bewerber ohne Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung, sollte dies erwähnt werden. Die Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse bedarf insbesondere dann einer näheren Überprüfung, wenn der Bewerber arbeitslos ist oder familiären Verpflichtungen nachgeht (Hausarbeit, Kinderbetreuung).

Die Ausführungen zur Erstellung von Erhebungsberichten nach Art. 27 BÜG gelten sinngemäss auch für die übrigen erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen, wobei

hier allerdings die Überprüfung der ehelichen Gemeinschaft wegfällt und im Einzelfall nur weniger weitgehende Erhebungen notwendig sind.

d) Materielle Prüfung

Sobald der Kanton/die Kantone dem SEM den/die Erhebungsbericht/e zugestellt haben, wird vom SEM eine materielle Prüfung vorgenommen. Das SEM prüft, ob der Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt. Die Voraussetzungen und Kriterien finden sich im [Kapitel 4](#).

e) Zusätzliche Untersuchungsmassnahmen durch das SEM

Kann das SEM aufgrund des Erhebungsberichts resp. der Erhebungsberichte keinen Entscheid über die erleichterte Einbürgerung fällen, sind zusätzliche Untersuchungsmassnahmen notwendig.

- Einholen von Referenzen: Der Bewerber muss im Gesuchsformular die Namen und Adressen von Personen angeben, die Auskünfte geben können zu seiner Integration in der Schweiz und zur ehelichen Gemeinschaft.
- Einvernahmen: Insbesondere bei anonymen Hinweisen ist der Kanton zu beauftragen, Hinweise, wonach keine eheliche Gemeinschaft bestehe, näher zu überprüfen. Der Kanton kann zu diesem Zweck auch Einvernahmen durchführen.
- Befragungen durch den Wohnsitzkanton: Bei erheblichen Zweifeln an der ehelichen Gemeinschaft oder der Integration kann das SEM den Kanton beauftragen die Ehepartner getrennt zu befragen.
- Tod des Ehegatten: Der Kanton kann zu diesem Zweck auch Einvernahmen, z.B. von Drittpersonen, durchführen (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.6.3.2.](#)).
- Einholung von Zusatzberichten: Bestehen nach Einholung der Referenzen immer noch Zweifel z.B. an der ehelichen Gemeinschaft oder Integration, kann das SEM beim Wohnkanton einen Zusatzbericht verlangen. Falls der erste Erhebungsbericht älter als ein Jahr ist, muss das SEM in der Regel für die Fortführung des Verfahrens einen Zusatzbericht verlangen.
- Zusätzliche Dokumente vom Bewerber verlangen
- Abklärungen des SEM bei verschiedenen Behörden (jene, die in der Ermächtigung stehen; siehe auch [Anhang V](#)).

f) Gesuch zum Antrag an Heimatkanton

Gemäss Art. 32 BÜG hört das SEM den Kanton an, bevor es den Entscheid über die erleichterte Einbürgerung fällt. Es gibt Kantone, die generell auf Anträge bzw. Stellungnahmen zu Gesuchen nach Art. 27 BÜG verzichten (siehe Liste im [Anhang IV](#)).

g) Kontrolle der Beachtung der Rechtsordnung sowie der inneren und äusseren Sicherheit

Das SEM kontrolliert vor dem Entscheid über die erleichterte Einbürgerung, ob unentfernte Vorstrafen oder hängige Verfahren bestehen; dabei stützt es sich nicht nur auf die Angaben der Kantone ab, sondern auch auf eine Online-Abfrage im Strafregister; kontrolliert wird auch, ob Verfahren betreffend Auslieferung/Rechtshilfe hängig sind. Insbesondere Jugendstrafen und wichtige polizeiliche oder fremdenpolizeiliche Vorkommnisse werden geprüft.

Das SEM überprüft die Erklärung zur Beachtung der Rechtsordnung (siehe auch das Muster in [Anhang V](#)). Falls die am Anfang des Verfahrens unterzeichnete Erklärung mehr als 6 Monate alt ist, muss der Bewerber unmittelbar vor dem Entscheid eine neue Erklärung unterzeichnen.

Zudem überprüft das SEM, ob der Bewerber die innere und äussere Sicherheit nicht gefährdet (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.7.4.](#)).

h) Erklärung betreffend die eheliche Gemeinschaft

Falls die am Anfang des Verfahrens unterzeichnete Erklärung (siehe Formular im [Anhang V](#)) betreffend eheliche Gemeinschaft mehr als 6 Monate alt ist, muss der Einbürgerungsbewerber unmittelbar vor dem Entscheid eine neue Erklärung unterzeichnen. In dieser Erklärung müssen die Eheleute bestätigen, dass sie in einer tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft leben und dass weder Trennungs- noch Scheidungsabsichten bestehen; bei unwahren Angaben könne die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 41 BÜG nichtig erklärt werden (vgl. [Kapitel 6](#)).

i) Entscheid

Link [Ziffer 2.7.1.](#) (vgl. Muster im [Anhang V](#))

j) Rechtskraftmitteilung

Link [Ziffer 2.7.2.](#) (vgl. Muster im [Anhang V](#))

k) Spezialfall

Verzichtserklärung, wenn der Bewerber nicht alle kantonalen und kommunalen Bürgerrechte des schweizerischen Ehepartners erwerben will: Will ein Bewerber ausdrücklich nur ein kan-

tonales und kommunales Bürgerrecht seines Ehepartners erwerben, ist diesem Begehren zu entsprechen. Das SEM benötigt dafür eine schriftliche Verzichtserklärung.

2.4.2.2.5. Gesuche nach Art. 28 BÜG (Ehegatte eines Auslandschweizers)

Art. 28 BÜG: Ehegatte eines Auslandschweizers

- ¹ Der ausländische Ehegatte eines Schweizer, der im Ausland lebt oder gelebt hat, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er:
 - a. seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt und
 - b. mit der Schweiz eng verbunden ist.
- ² Der Bewerber erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Ehegatten.

a) Definition

Art. 28 Abs. 1 Bst. a BÜG: der Bewerber muss "seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger" leben. Dies bedeutet nicht, dass die Ehefrau das Schweizer Bürgerrecht seit sechs Jahren besitzen muss; sie kann es vielmehr auch erst vor kurzem durch erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung erworben haben (nicht jedoch durch ordentliche Einbürgerung; siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.6.1.1.](#)). Massgebend ist hier immer der auf die Zukunft gerichtete Ehwille. Zum Begriff der ehelichen Gemeinschaft und zur Praxis siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.6.](#)

Art. 28 Abs. 1 Bst. b BÜG: Zum Kriterium der engen Verbundenheit siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.4.](#)

Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen von Art. 26 BÜG – bei Auslandwohnsitz in sinngemässer Weise – erfüllt sein (vgl. Art. 26 Abs. 2 BÜG; siehe [Ziffer 2.4.2.2.3.](#)).

Die meisten Gesuche werden vom Ausland aus gestellt. Daneben gibt es jedoch die eher seltenen Fälle, in denen der Bewerber seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt, neu in der Schweiz wohnt und die Wohnsitzvoraussetzungen von Artikel 27 BÜG nicht erfüllt. In diesen Fällen kann der Ausländer ein erleichtertes Einbürgerungsgesuch gemäss Art. 28 BÜG stellen, wenn er seit 6 Jahren mit dem Schweizer Ehegatten verheiratet ist. Das Gesuch wird analog Art. 27 BÜG behandelt (siehe [Ziffer 2.4.2.2.4.](#)).

Im Weiteren muss der schweizerische Ehegatte bereits im Zeitpunkt der Eheschliessung das schweizerische Bürgerrecht besessen. Im Fall der ordentlichen Einbürgerung des Ehegatten nach Eheschliessung ist auf den ausländischen Ehegatten Art. 28 BÜG nicht anwendbar (siehe den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Februar 2013, [C-1426/2012, Anhang II, Ziffer 4.2.3.2.](#), mit Bundesgerichtentscheid vom 11. September 2013 bestätigt).

Art. 28 Abs. 2 BÜG: der Bewerber erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Ehegatten.

b) Verfahren

Bewerber mit Wohnsitz im Ausland haben das Einbürgerungsgesuch zwingend bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland einzureichen (siehe oben [Ziffer 2.4.2.2.2.](#)).

Die Vertretungen haben darauf zu achten, dass die Formulare (inkl. Fragebogen und Erklärungen) vollständig, korrekt und gut leserlich ausgefüllt werden. Alle Beilagen müssen mit einer beglaubigten Übersetzung in eine Landessprache versehen sein.

Bewerber mit Wohnsitz in der Schweiz haben das Gesuch dem SEM zu unterbreiten (siehe Verfahren bei Art. 27 BÜG, oben [Ziffer 2.4.2.2.4.](#)).

c) Aufgaben der schweizerischen Vertretung

Die schweizerische Vertretung eröffnet ein Dossier, sobald sie ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung bekommt und erledigt folgende Aufgaben:

- Bestätigung des Erhalts des Gesuchs (Datum/Visum oder Stempel);
- Prüfung der Vollständigkeit des Formulars (mit Anhängen). Dem Gesuch ist immer – auch bei Wohnsitz in der Schweiz – der Fragebogen beizulegen.
- Kontrolle der Zivilstandsdaten in Verbindung mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen;
- Einladung des Bewerbers zu einem Gespräch;
- Führen des Gespräches. Damit das SEM prüfen kann, ob ein im Ausland wohnhafter Bewerber mit der Schweiz eng verbunden ist, ist es notwendig, dass dieser persönlich bei der Vertretung zu einem Gespräch erscheint. Gemäss ständiger Praxis des SEM hat ein solches Gespräch in jedem Fall stattzufinden, da es – anders als bei Gesuchen im Inland – nicht möglich ist, eine Untersuchung durchzuführen, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Ergebnisse des Gesprächs sowie die Sprache in welcher dieses stattgefunden hat, sind schriftlich festzuhalten.
- In grenznahen Gebieten kann ausnahmsweise auf ein persönliches Gespräch verzichtet werden, sofern genügend Elemente auf eine enge Verbundenheit des Bewerbers mit der Schweiz hinweisen. Ist es demnach für die Vertretung offensichtlich erkennbar, dass ein Bewerber mit der Schweiz im Sinne des dem Gesuchsformular beiliegenden Fragebogens eng mit der Schweiz verbunden ist und die Vertretung in der Lage ist, die Gesuchsunterlagen, die sie an das SEM weiterleitet, korrekt auszufüllen, ist nicht zwingend ein Gespräch durchzuführen.
- In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei sehr grosser Distanz des Bewerbers zur Schweizer Vertretung oder bei eingeschränkter Reisefähigkeit des Bewerbers) ist ein Gespräch per Telefon möglich. Eine Telefonnotiz muss in jedem Fall erstellt und mit den Unterlagen dem SEM zugestellt werden.
- Einforderung eines Gebührenvorschusses vom Bewerber (siehe hinten [Ziffer 2.8.](#)).

d) Formelle und materielle Prüfung durch das SEM

Nach Übermittlung des Gesuches an das SEM prüft dieses, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen gegeben sind:

aa) Formelle Prüfung

Im Rahmen der formellen Prüfung wird kontrolliert, ob:

- alle benötigten Dokumente dem Gesuch beigelegt worden sind;
- der Eingangsstempel oder Visum auf dem Gesuchsformular steht;
- das Gespräch bei der schweizerischen Vertretung stattgefunden hat;
- die Bestätigung, wonach die Einbürgerungsgebühr bezahlt wurde, vorliegt;
- die Daten, die auf dem Formular figurieren, mit den beigelegten Dokumenten übereinstimmen. Insbesondere wird geprüft, ob die Angaben den Zivilstandsdokumenten entsprechen. Liegt der Familienschein bei (insbesondere bei Wohnsitz des Bewerbers in der Schweiz), kann die formelle Prüfung bereits zu Beginn des Verfahrens erfolgen, wie bei Art. 27 BüG;
- die eheliche Gemeinschaft seit mindestens 6 Jahren andauert (die Dauer des Konkubinats kann nicht berücksichtigt werden);
- der schweizerische Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung erworben hat. Hat der schweizerische Ehepartner das Bürgerrecht durch Wiedereinbürgerung, Einbürgerung oder Heirat erworben, wird geprüft, wann dies erfolgt ist. Ist der Erwerb des Bürgerrechtes nach der Heirat durch ordentliche Einbürgerung erfolgt, ist eine erleichterte Einbürgerung nicht möglich (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Februar 2013; [C-1426/2012](#), [Anhang II, Ziffer 4.2.3.2.](#), vom Bundesgericht am 11. September 2013 bestätigt); denkbar ist bei Wohnsitz in der Schweiz allenfalls die Einreichung eines Gesuches um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung (Art. 15 Abs. 3 und 4 BüG).
- Falls der Bewerber sein Gesuch in der Schweiz stellt, wird es analog Art. 27 BüG behandelt. Ein Gesuchsformular sollte ausgefüllt werden. Es ist durch die Kantone ein Bericht zu erstellen (siehe Art. 27 oben [Ziffer 2.4.2.2.4.](#)).
Das SEM verlangt jeweils einen Bericht für den Zeitraum in dem der Bewerber in der Schweiz wohnt. Für neu zugezogene Bewerber ist für die Erstellung des Erhebungsberichtes eine Mindestaufenthaltsdauer von 6 Monaten erforderlich. Aus dem Bericht sollte hervorgehen, ob und seit wann der Bewerber sowie Kinder, welche in die Einbürgerung einbezogen werden sollen, in der Schweiz wohnhaft sind und ob sie die schweizerische Rechtsordnung beachten. Er sollte somit auch über polizeiliche Vorkommnisse sowie über den finanziellen Leumund Auskunft geben (wie bei Gesuchen nach Art. 27 BüG). Die Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse kann allein anhand der Angaben im Fragebogen abgeklärt werden; es ist hier angesichts der Tatsache, dass die Gesuchstellung auch bei Wohnsitz im Ausland möglich ist, in der Regel nicht nötig, zusätzliche Erhebungen vorzunehmen.

bb) Materielle Prüfung

Folgende Punkte sind durch das SEM zu prüfen (siehe dazu auch die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen, [Kapitel 4](#)):

- Fragebogen/Stellungnahme auswerten: Bestehen Indizien dafür, dass der Bewerber nicht „sinngemäss“ in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist?
- Ist der Bewerber mit der Schweiz eng verbunden? (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.4.](#))
- Liegt eine tatsächliche, stabile eheliche Gemeinschaft vor?
- Liegt ein Strafregisterauszug des Aufenthaltsstaates bei?
- Bei Vorstrafen: Vorgehen gemäss Kapitel "Beachten der schweizerischen Rechtsordnung" (siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.3.](#)).

e) Zusätzliche Untersuchungsmassnahmen durch das SEM

- Referenzen einholen:
Grundsätzlich werden in allen Fällen Referenzen eingeholt (siehe auch Kapitel Referenzen Art. 27 BüG oben [Ziffer 2.4.2.2.4.](#)):

Falls die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung nicht erfüllt sind, wird der Bewerber via schweizerische Vertretung informiert. Er hat die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, das Gesuch ohne Kostenfolge zurückzuziehen oder eine kostenpflichtige beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.

- Zusätzliche Dokumente vom Bewerber verlangen:
Falls Zweifel an der engen Verbundenheit bestehen, kann das SEM Belege verlangen (Flugtickets, Fotos, usw.), welche geeignet sind, die Zweifel auszuräumen.

f) Gesuch zum Antrag an Heimatkanton / Überprüfung der Zivilstandsdokumente

- Das SEM übermittelt die Zivilstandsdokumente an die zuständigen Zivilstandsbehörden
- Unterbreiten von Gesuchen nach Art. 28 BüG an Kanton: In allen Fällen, in welchen die kantonalen Zivilstandsbehörden prüfen müssen, ob genügende Zivilstandsurkunden für die Eintragung in die Register vorhanden sind, z.B. wenn ein im Ausland geborenes Kind in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden muss und daher nur ein ausländischer (z.B. kyrillisch geschriebener und mit einer privaten Übersetzung versehener) Geburtsschein vorliegt.

g) Kontrolle der Beachtung der Rechtsordnung sowie der inneren und äusseren Sicherheit

Das SEM kontrolliert vor dem Entscheid über die erleichterte Einbürgerung, ob unentfernte Vorstrafen oder hängige Verfahren bestehen; kontrolliert wird auch, ob Verfahren betreffend Auslieferung/Rechtshilfe hängig sind. Insbesondere **Jugendstrafen** und wichtige **polizeili-**

che oder fremdenpolizeiliche Vorkommnisse werden geprüft. Bei Wohnsitz im Ausland gilt das Erfordernis sinngemäss. Die Tatsache, dass Verurteilungen im ausländischen Strafregisterauszug enthalten sind, kann gegebenenfalls ein Einbürgerungshindernis darstellen.

Auch bei Gesuchseinreichung aus dem Ausland hat der Bewerber eine Erklärung über die Beachtung der Rechtsordnung zu unterzeichnen (siehe [Anhang V](#)). Ist diese Erklärung im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides mehr als 6 Monate alt, verlangt das SEM eine neue Erklärung.

Zudem überprüft das SEM, ob der Bewerber die innere und äussere Sicherheit nicht gefährdet.

h) Erklärung betreffend die eheliche Gemeinschaft

Falls die am Anfang des Verfahrens unterzeichnete Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft mehr als 6 Monate alt ist, muss der Einbürgerungsbewerber unmittelbar vor dem Entscheid eine neue Erklärung unterzeichnen. In dieser Erklärung müssen die Eheleute bestätigen, dass sie in einer tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft leben und dass weder Trennungs- noch Scheidungsabsichten bestehen; bei unwahren Angaben könne die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 41 BüG nichtig erklärt werden (vgl. [Kapitel 6](#)).

Stellt sich nach dem Entscheid heraus, dass jemand fälschlicherweise trotz fehlender ehelicher Gemeinschaft eingebürgert wurde, ist sofort zu reagieren. Der Heimatkanton (oder die Wohnsitzgemeinde) ist darum zu ersuchen, Beschwerde zu erheben oder das SEM nimmt die Verfügung zurück mittels einer anfechtbaren Verfügung, solange der positive Entscheid noch nicht rechtskräftig ist (Entscheiddatum + 32 Tage). Andernfalls ist zu prüfen, ob ein Verfahren um Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung (Art. 41 BüG) zu eröffnen ist.

i) Entscheid

Siehe [Ziffer 2.7.1.](#) (vgl. Muster im [Anhang V](#)).

j) Rechtskraftmitteilung

Siehe [Ziffer 2.7.2.](#) (vgl. Muster im [Anhang V](#)).

k) Spezialfälle

- Verzichtserklärung, wenn der Bewerber nicht alle kantonalen und kommunalen Bürgerrechte des schweizerischen Ehepartners erwerben will: Will ein Bewerber ausdrücklich nur ein kantonales und kommunales Bürgerrecht seines Ehepartners erwerben, ist diesem Begehren zu entsprechen. Das SEM benötigt dafür eine schriftliche Verzichtserklärung. In diesem Falle sind alle Heimatkantone des schweizerischen Ehepartners darüber zu informieren, dass der Bewerber nur das Bürgerrecht des Kantons X und der Gemeinde Y erwerben will, und dass das SEM dem stattgibt. Demjenigen Kanton, dessen Bürgerrecht nicht erworben wird, ist die Verzichtserklärung im Original zuzustellen.

- Gesuche von Personen, die in Liechtenstein wohnen: In diesen Fällen kann das Gesuch direkt beim SEM eingereicht werden, da Liechtenstein über keine Schweizerische Vertretung verfügt.
- Einbezug eines minderjährigen Kindes aus der früheren Ehe: Das Kind muss während sechs Jahren mit dem schweizerischen Stiefvater und der Bewerberin (resp. mit der schweizerischen Stiefmutter und dem Bewerber) gelebt und enge Beziehungen zur Schweiz haben.
- Eingetragene Partnerschaft: Artikel 38 der Bundesverfassung bestimmt, dass der Bund den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts durch Abstammung, Heirat und Adoption regelt. Artikel 26 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare bestimmt, dass eine Person, die in eingetragener Partnerschaft lebt, keine Ehe eingehen kann. Dies bedeutet, dass eine eingetragene Partnerschaft nicht wie eine Ehe behandelt werden kann. In einem solchen Fall ist ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gemäss Artikel 15 Absatz 5 BÜG zu stellen.

2.4.2.2.6. *Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht*

Art. 29 BÜG Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht

- 1 Der Ausländer, der während wenigstens fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, er sei Schweizer Bürger, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als solcher behandelt worden ist, kann erleichtert eingebürgert werden.
- 2 Er erhält in der Regel das Bürgerrecht des für den Irrtum verantwortlichen Kantons. Dieser bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht gleichzeitig erworben wird.
- 3 Hat der Bewerber schon schweizerischen Militärdienst geleistet, so gilt keine Mindestfrist.
- 4 Die Absätze 1 und 3 sind sinngemäss anwendbar auf den Ausländer, der das Schweizer Bürgerrecht durch Aufhebung des Kindesverhältnisses zum schweizerischen Elternteil verloren hat (Art. 8). Er erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das er vorher besass.

a) Definition

Laut Art. 29 BÜG kann der Ausländer, der während wenigstens fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, er sei Schweizer Bürger, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als solcher behandelt worden ist, erleichtert eingebürgert werden (Abs. 1). Er erhält in der Regel das Bürgerrecht des für den Irrtum verantwortlichen Kantons. Dieser bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht gleichzeitig erworben wird (Abs. 2). Hat der Bewerber schon schweizerischen Militärdienst geleistet, so gilt keine Mindestfrist (Abs. 3).

Schliesslich sind gemäss Abs. 4 von Art. 29 die Absätze 1 und 3 „sinngemäss anwendbar auf den Ausländer, der das Schweizer Bürgerrecht durch Aufhebung des Kindesverhältnisses zum schweizerischen Elternteil verloren hat (Art. 8). Er erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das er vorher besass.“

b) Verfahren

- Gesuchseinreichung beim SEM (Wohnsitz in der Schweiz) oder bei der schweizerischen Vertretung im Ausland (Wohnsitz im Ausland).
- Formelle Prüfung durch das SEM: Kontrolle, ob alle Dokumente vorliegen, insbesondere auch der Beweis, dass die Person als SchweizerIn während mindestens 5 Jahren betrachtet wurde.
- Einholen eines kurzen kantonalen Erhebungsberichts (wenn Wohnsitz in der Schweiz).
- Materielle Prüfung: Sobald der Kanton/die Kantone dem SEM den/die Erhebungsbericht/e zugestellt hat/haben, wird vom SEM eine materielle Prüfung vorgenommen. Das SEM prüft, ob der Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt. Die Voraussetzungen und Kriterien finden sich im [Kapitel 4](#).
- Stellungnahme der Zivilstandsbehörden.
- Eventuelle zusätzliche Untersuchungsmassnahmen des SEM (Siehe Art. 27 BÜG oben [Ziffer 2.4.2.2.4](#)).
- Prüfung der Rechtsordnung und der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.4](#)).
- Entscheid und Rechtskraftmitteilung (siehe [Kapitel 3, Ziffer 3.9](#)).

c) Spezialfälle

- Die erleichterte Einbürgerung nach Art. 29 BÜG setzt voraus, dass der Bewerber während wenigstens fünf Jahren *im guten Glauben* gelebt hat, er sei Schweizer Bürger. Minderjährige, noch nicht urteilsfähige Kinder müssen sich den fehlenden guten Glauben ihrer Eltern anrechnen lassen.
- Ein wichtiger Anwendungsfall von Art. 29 BÜG liegt dann vor, wenn das vor dem 1. Januar 2006 geborene Kind aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer irrtümlicherweise in den schweizerischen Registern als Schweizer Bürger eingetragen wurde. Dies war dann möglich, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht aufgrund einer früheren Ehe mit einem Schweizer Bürger erworben hatte. Solche Kinder erwarben das Schweizer Bürgerrecht bis Ende 2005 nur dann automatisch mit ihrer Geburt, wenn sie andernfalls staatenlos geworden wären.

2.4.2.2.7. Staatenloses Kind

Art. 30 BÜG Staatenloses Kind

¹ Ein staatenloses unmündiges Kind kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Das Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons.

a) Definition

Nach dem am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen neuen Art. 30 BÜG kann ein staatenloses unmündiges Kind ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.

- Ist es in der Schweiz geboren, kann es demnach – über seinen gesetzlichen Vertreter – ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es fünf Jahre alt ist.
- Die Bestimmung ist ebenfalls anwendbar auf Kinder, die im Hinblick auf eine Adoption in die Schweiz geholt wurden und deren Adoption nicht zustande kam, sofern das Kind auf Grund des Rechts des Herkunftsstaates dessen Staatsangehörigkeit verloren hat.

Staatenlos im Sinn dieser Bestimmung ist ein Kind, das kein Staat auf Grund seiner Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet. Der Begriff entspricht der in Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen enthaltenen Definition. Da es sich um eine Staatenlosigkeit im rechtlichen Sinne handelt, genügt es nicht, wenn ein Kind bloss über keine Ausweisschriften seines Heimatstaates verfügt. Art. 30 BÜG stützt sich auf Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, nach welchem jedermann das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat. Er entspricht auch Artikel 24 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, nach welcher das Kind das Recht hat, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Neuregelung erlaubt der Schweiz, den zu diesem Artikel gemachten Vorbehalt zurückzuziehen.

b) Verfahren

- Gesuchseinreichung beim SEM;
- Formelle Prüfung: Vollständigkeit des Gesuches und Kontrolle der Wohnsitzvoraussetzungen;
- Einreichung eines kantonalen Erhebungsberichtes (siehe Art. 27 oben [Ziffer 2.4.2.2.4.](#));
- Sobald der Kanton/die Kantone dem SEM den/die Erhebungsbericht/e zugestellt hat/haben, wird vom BFM eine materielle Prüfung vorgenommen. Das SEM prüft, ob der Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt. Die Voraussetzungen und Kriterien finden sich im [Kapitel 4](#).
- Prüfung des Status Staatenlosigkeit (siehe hierzu auch [Kapitel 5](#));

- Eventuelle zusätzliche Untersuchungsmassnahmen des SEM (Siehe oben Art. 27, [Ziffer 2.4.2.2.4.](#));
- Prüfung der Rechtsordnung sowie der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.4.](#));
- Entscheid und Rechtskraftmitteilung (siehe [Kapitel 3, Ziffer 3.9.](#)).

2.4.2.2.8. *Kind eines eingebürgerten Elternteils, das nicht in die Einbürgerung einbezogen worden ist*

Art. 31a BÜG Kind eines eingebürgerten Elternteils

¹ Ein ausländisches Kind, das nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde, kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Das Kind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils

a) Definition

Gemäss Art. 31a BÜG kann ein ausländisches Kind, das nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde, vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs. Nach Absatz 2 erwirbt das Kind das Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils.

Die Bestimmung erlaubt es dem Kind eines eingebürgerten Elternteils, welches nicht in dessen Einbürgerung einbezogen wurde, z.B. weil es im Ausland wohnhaft war, vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung zu stellen. Dem Gesetzeswortlaut lässt sich Folgendes entnehmen:

- Vorausgesetzt wird insgesamt fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz (siehe dazu [Kapitel 4, Ziffer 4.2.](#)), wovon ein Jahr unmittelbar vor der Einreichung des Gesuchs. Diese Wohnsitzfrist entspricht der Frist, die für die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Ehepartnern von Schweizerinnen und Schweizern gilt (Art. 27 BÜG).
- Im Zeitpunkt des Einbürgerungsgesuches des Elternteils muss das Kind minderjährig gewesen sein.
- Nach dem 22. Altersjahr kann das Kind - selbst wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist - kein Gesuch um erleichterte Einbürgerung mehr stellen, sondern nur noch im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden, sofern es die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt.

- Bei der Anwendung von Artikel 31a BÜG spielt es keine Rolle, ob der Elternteil das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche oder erleichterte Einbürgerung oder durch Wiedereinbürgerung erworben hat.

b) Verfahren

- Gesuchseinreichung beim SEM
- Formelle Prüfung durch das SEM:
 - Ist das Gesuch vollständig?
 - Ist das Kind jünger als 22 Jahre?
 - War es im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung des Elternteils noch minderjährig?
 - Wohnt es insgesamt 5 Jahre in der Schweiz, wovon ein Jahr vor der Gesuchseinreichung?
- Einholen eines kantonalen Erhebungsberichts;
- Sobald der Kanton/die Kantone dem SEM den/die Erhebungsbericht/e zugestellt hat/haben, wird vom SEM eine materielle Prüfung vorgenommen. Das SEM prüft, ob der Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen nach Artikel 26 BÜG erfüllt. Die Voraussetzungen und Kriterien finden sich im [Kapitel 4](#);
- Eventuelle zusätzliche Untersuchungsmassnahmen durch das SEM (Siehe Art. 27 oben [Ziffer 2.4.2.2.4.](#));
- Prüfung der Rechtsordnung sowie der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.7.4.](#));
- Entscheid und Rechtskraftmitteilung (siehe [Kapitel 3, Ziffer 3.9.](#)).

c) Spezialfälle

In der Praxis hat sich bei der Anwendung von Art. 31a BÜG die Frage gestellt, in welchem Zeitpunkt das Kind unmündig gewesen sein muss. Das Kind muss noch zum Zeitpunkt unmündig gewesen sein, in welchem die Eltern oder ein Elternteil das Einbürgerungsgesuch gestellt haben. Beispiel, wo dieses Erfordernis nicht erfüllt ist: Kind lebt seit zehntem Altersjahr in der Schweiz, Eltern haben das Gesuch jedoch erst gestellt, nachdem das Kind bereits 18 Jahre und 3 Monate alt war. Der Grund für die Nichtanwendbarkeit von Artikel 31a BÜG in diesem Fall liegt darin, dass Artikel 33 einen Einbezug nur für unmündige Kinder vorsieht. In der Praxis wird dabei auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abgestellt.

Sonderfall: Es kann vorkommen, dass die Mutter eines solchen Kindes das Schweizer Bürgerrecht nicht durch Einbürgerung, sondern nach der bis Ende 1991 geltenden Regelung automatisch durch Heirat mit einem Schweizer Bürger erworben hat. Nach der damaligen Gesetzgebung wurden allfällige voreheliche Kinder nicht in den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts der Mutter einbezogen. Artikel 31a kann analog auch auf solche Kinder angewandt

werden, sofern sie das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres stellen. Eine andere Praxis würde dem Sinn der aktuellen Änderung des Bürgerrechtsgesetzes widersprechen, nach welcher der Unterschied zwischen Schweizerinnen durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung und Schweizerinnen durch Heirat aufgehoben wird.

2.4.2.2.9. Kind eines Elternteils, der das Schweizer Bürgerrecht verloren hat

Art. 31b BüG: Kind eines Elternteils, der das Schweizer Bürgerrecht verloren hat

¹ Ein ausländisches Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnte, weil ein Elternteil vor der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann erleichtert eingebürgert werden, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist.

² Das Kind erwirbt das Bürgerrecht, das der Elternteil, der das Bürgerrecht verloren hat, zuletzt besass.

a) Definition

Zum Begriff der engen Verbundenheit siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.4.](#)

Zum Verlust des Schweizer Bürgerrechts siehe vorne [Ziffer 2.3](#) und [Kapitel 6](#) bezüglich der Nichtigerklärung der Einbürgerung.

Kinder eines Elternteils, die geboren wurden, nachdem der Elternteil das Schweizer Bürgerrecht – z.B. durch Entlassung oder Verwirkung – verloren hat, hatten nach dem bis Ende 2005 geltenden Recht keine Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung, auch wenn sie eng mit der Schweiz verbunden waren. Ihre vor der Entlassung geborenen Geschwister hatten jedoch zeitlebens die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung, da sie als Schweizer geboren wurden. Diese Ungleichbehandlung wird durch die Neuregelung beseitigt.

Was tun, wenn sowohl die Voraussetzungen von Art. 58a und 31b BüG erfüllt sind? Sind sowohl die Voraussetzungen von Art. 58a (Kind einer schweizerischen Mutter) als auch diejenigen von Art. 31b BüG (Kind eines Elternteils, der das Schweizer Bürgerrecht verloren hat) erfüllt, hat Art. 58a BüG Vorrang (siehe unten [Ziffer 2.4.2.2.10.](#)). Art. 31b BüG kommt nur in den Fällen zur Anwendung, in welchen der Vater das Schweizer Bürgerrecht vor der Geburt seines Kindes verloren hat.

Volljährige Kinder einer nach Art. 31b BüG eingebürgerten Person: Nur minderjährige Kinder können in ein Gesuch nach Artikel 31b BüG einbezogen werden. Deren volljährige Geschwister können hingegen kein eigenes Gesuch nach Art. 31b BüG stellen und haben somit keine Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung.

b) Verfahren

- Gesuchseinreichung beim SEM (Wohnsitz in der Schweiz) oder bei der schweizerischen Vertretung (Wohnsitz im Ausland);
- Formelle Prüfung durch das SEM:

- Vollständigkeit des Gesuches;
 - Erstellung eines Familienstammbaums;
 - Unterschied zu Artikel 58a BÜG, bzw. 21 BÜG, 31b BÜG
- Erhebungsbericht durch den Wohnsitzkanton oder Stellungnahme der schweizerischen Vertretung;
 - Materielle Prüfung: Sind die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 26 BÜG erfüllt? Besteht eine enge Verbundenheit mit der Schweiz (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.4.](#));
 - Eventuelle zusätzliche Untersuchungsmassnahmen des SEM (Siehe Art. 27 oben [Ziffer 2.4.2.2.4.](#));
 - Prüfung der Rechtsordnung sowie der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.7.4.](#));
 - Entscheid und Rechtskraftmitteilung (siehe [Kapitel 3, Ziffer 3.9.](#)).

c) Spezialfall

Erleichterte Einbürgerung des Kindes eines Schweizer nach Art. 31b BÜG: Kann auch der Ehepartner erleichtert eingebürgert werden? Der Ehepartner, welcher die Voraussetzungen von Art. 27 oder 28 BÜG erfüllt, kann ebenfalls erleichtert eingebürgert werden. Beide Gesuche können grundsätzlich gleichzeitig behandelt werden. Es werden schliesslich zwei Entschiede ausgestellt, einer auf Art. 31b BÜG, der andere auf Art. 27 oder 28 BÜG. Hier ist es nicht nötig, dass der nach Art. 31b BÜG erleichtert eingebürgerte Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht bereits im Zeitpunkt der Eheschliessung besitzt.

2.4.2.2.10. *Erleichterte Einbürgerung für das Kind einer schweizerischen Mutter*

Art. 58a BÜG: Erleichterte Einbürgerung für das Kind einer schweizerischen Mutter

- ¹ Das ausländische Kind, das vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist.
- ² Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass, und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- ³ Hat das Kind eigene Kinder, so können diese ebenfalls ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie eng mit der Schweiz verbunden sind.
- ⁴ Die Artikel 26 und 32–41 gelten sinngemäss.

a) Definition

Artikel 58a BÜG, seit dem 1.1.2006 in Kraft, ist gegenüber der früheren Regelung grosszügiger formuliert und lässt neu eine erleichterte Einbürgerung auch dann zu, wenn die Mutter zwar vor der Geburt, jedoch nicht mehr im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Schweizerin war oder wenn sie das Schweizer Bürgerrecht später verloren hat.

Für die Details der geschichtlichen Entwicklung von Art. 58a BÜG, siehe [Anhang III, Ziffer 2.2.](#)

Zur Aufhebung von Art. 58b BÜG mit der Revision vom 3.10.2003, i.K. seit 1.1.2006: Es gibt nun keine spezielle Bestimmung mehr über die erleichterte Einbürgerung für Kinder von Schweizerinnen, welche ihr Bürgerrecht durch Heirat erworben haben. Die betroffenen Kinder können neu ein Gesuch nach Art. 58a BÜG stellen.

Dem Gesetzeswortlaut lässt sich für die Praxis Folgendes entnehmen:

- Die erleichterte Einbürgerung nach Art. 58a Abs. 1 BÜG setzt voraus, dass das Kind mit der Schweiz eng verbunden ist (zu diesem Kriterium siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.4.](#)).
- Gemäss Art. 58a Abs. 2 BÜG erwirbt das Kind das Kantons –und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass. Das Kind erwirbt immer alle Bürgerrechte, welche die Mutter im Zeitpunkt des Entscheides besitzt. Dies gilt selbst dann, wenn die Mutter durch eine spätere Ehe zusätzlich zu ihren vorherigen Bürgerrechten noch dasjenige des Stiefvaters des Kindes erworben hat. In diesem Fall kann allerdings das Kind erklären, es wolle auf das letzterworbene Bürgerrecht der Mutter verzichten.
- Art. 58a Absatz 3 BÜG hält fest, dass – falls das Kind eigene Kinder hat – diese ebenfalls ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen können, wenn sie eng mit der Schweiz verbunden sind. Dies entspricht teilweise der bereits vor 2006 geltenden Praxis, wie sie seit langem im Sinne der Lückenfüllung angewandt wurde. Bisher war die Gesuchstellung jedoch nur dann möglich, wenn vorher der Elternteil selber auf Grund von Art. 58a BÜG erleichtert eingebürgert worden war. So konnte auch das Kind einer schweizerischen Grossmutter nach Art. 58a BÜG erleichtert eingebürgert werden, doch erst nachdem vorher die Mutter oder der Vater selber nach Art. 58a BÜG eingebürgert worden war. Nach neuem Recht kann jedoch eine Generation „übersprungen“ werden, d.h. es ist nicht erforderlich, dass das Kind, welches aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer stammt und vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde, selber nach Art. 58a BÜG eingebürgert wurde; vielmehr können dessen Nachkommen direkt ein Gesuch nach Art. 58a BÜG stellen. In solchen Fällen besteht somit ein selbständiger Rechtsanspruch auf erleichterte Einbürgerung. Das Erfordernis der engen Verbundenheit mit der Schweiz wird in solchen Fällen jedoch besonders geprüft. Die erleichterte Einbürgerung des Kindes einer schweizerischen Mutter setzt grundsätzlich voraus, dass das Kind vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde. Die nach dem 1. Juli 1985 geborenen Kinder, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erhalten hat, haben alle das Schweizer Bürgerrecht mit ihrer Geburt erworben.
- Mit dieser Revision wurde allerdings die Unterscheidung nach der Art und Weise, wie eine Schweizerin ihr Bürgerrecht erworben hat, aufgegeben; der alte Art. 58b BÜG, eine Sonderbestimmung für Kinder, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht "nur" durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer Bürger vor dem 1.1.1992 erworben hat und die aus ei-

ner nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer stammen, wurde aufgehoben und in den neuen Art. 58a BÜG integriert. Somit spielt es keine Rolle mehr, auf welche Art und Weise die Mutter das Schweizer Bürgerrecht vor der Heirat mit dem ausländischen Vater des Kindes erworben hat.

- In diesen nicht zahlreichen Fällen muss Artikel 58a entgegen seinem Wortlaut dahingehend interpretiert werden, dass eine erleichterte Einbürgerung auch dann möglich ist, wenn das Kind erst nach dem 1. Juli 1985 geboren wurde. Diese Kinder haben nämlich im Gegensatz zu denjenigen, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, das Schweizer Bürgerrecht nicht automatisch mit der Geburt erwerben können. Es würde dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, die erleichterte Einbürgerung in diesen Fällen nur dann zuzulassen, wenn das Kind vor, nicht jedoch, wenn es seit dem 1. Juli 1985 geboren wurde.
- Kinder aus früherer Ehe der Mutter mit einem Ausländer, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine spätere Ehe mit einem Schweizer erworben hat: Art. 58a BÜG ist nicht anwendbar auf das Kind aus einer früheren Ehe der Mutter, die das Schweizer Bürgerrecht durch ihre zweite Ehe mit einem Schweizer Bürger erworben hat (Kinder unter 22 Jahren können in diesen Fällen allenfalls in analoger Anwendung von Art. 31a BÜG erleichtert eingebürgert werden). Ist die Mutter selber hingegen das Kind einer Schweizerin durch Abstammung und könnte sie sich, wenn sie das Schweizer Bürgerrecht nicht bereits durch Heirat erworben hätte, auf Art. 58a BÜG berufen, so ist sie als Schweizerin durch Abstammung zu betrachten, sobald sie die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt. Ihr Kind kann somit von der erleichterten Einbürgerung gestützt auf die erwähnte Bestimmung profitieren.
- Anwendung von Artikel 58a Absatz 3 BÜG im Fall einer schweizerischen Urgrossmutter oder noch älterer Generationen: Das Bundesgericht hat mit einem Urteil vom 18. Juni 2012 (2012 ([BGE 138 II 217](#), [Anhang II, Ziffer 4.2.4.3.](#)) einen Entscheid des BFM (ab 1.1.2015 SEM) aufgehoben, mit welchem ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung im Fall einer Person, deren schweizerische Urgrossmutter (nicht die Mutter oder die Grossmutter), mit einem Ausländer verheiratet war, abgelehnt wurde. Aufgrund dieses Urteils gestaltet sich die neue Praxis wie folgt: Eine erleichterte Einbürgerung nach Artikel 58a BÜG ist jeweils dann möglich, wenn vorgängig auch ein Elternteil der Bewerberin oder des Bewerbers selber nach Artikel 58a Absatz 3 BÜG erleichtert eingebürgert wurde.
- Gemäss Abs. 4 von Art. 58a BÜG gelten die Artikel 26 BÜG (allgemeine Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung, siehe oben [Ziffer 2.4.2.2.3.](#)) und 32–41 BÜG (gemeinsame Bestimmungen, d.h. Regeln bezüglich Einbezug, Mündigkeit, Wohnsitz, Erhebungen, Gebühr und Nichtigerklärung; siehe zu den gemeinsamen Bestimmungen [Kapitel 4](#) sinngemäss).

b) Verfahren

- Gesuchseinreichung beim SEM (Wohnsitz in der Schweiz) oder bei der schweizerischen Vertretung (Wohnsitz im Ausland);

- Formelle Prüfung durch das SEM:
 - Vollständigkeit des Gesuches;
 - Erstellung eines Familienstammbaums;
 - Unterschied zu Art. 58a BÜG, bzw. 21 BÜG: 1. und 2. Generation, Art. 31b BÜG, siehe "tabellarische Übersicht: welcher Artikel kommt in Frage";
- Einholen eines Erhebungsberichts durch den Wohnsitzkanton oder Stellungnahme der schweizerischen Vertretung;
- Materielle Prüfung: Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 26 BÜG erfüllt? Besteht eine enge Verbundenheit mit der Schweiz? (Siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.4.](#));
- Eventuelle zusätzliche Untersuchungsmassnahmen des SEM (Siehe Art. 27 oben [Ziffer 2.4.2.2.4.](#));
- Prüfung der Rechtsordnung sowie der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz ([Kapitel 4, Ziffer 4.7.4.](#));
- Entscheid und Rechtskraftmitteilung (siehe [Kapitel 3, Ziffer 3.9.](#)).

c) Spezialfall

Erleichterte Einbürgerung des Kindes einer Schweizerin nach Art. 58a BÜG: Kann auch der Ehepartner erleichtert eingebürgert werden? Der Ehepartner, welcher die Voraussetzungen von Art. 27 oder 28 BÜG erfüllt, kann ebenfalls erleichtert eingebürgert werden. Beide Gesuche können gleichzeitig behandelt werden. Es werden schliesslich zwei Entscheide ausgestellt, zuerst einer auf Art. 58a BÜG, der andere auf Art. 27 oder 28 BÜG. Hier ist es nicht nötig, dass der nach Art. 58a BÜG erleichtert eingebürgerte Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht bereits im Zeitpunkt der Eheschliessung besitzt.

Eine Ausländerin (Kind aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer) hat das Schweizer Bürgerrecht durch die Heirat mit einem Schweizer erworben. In zweiter Ehe hat sie einen Ausländer geheiratet. Danach hat sie nochmals einen Ausländer geheiratet. Das Kind aus dieser letzten Ehe möchte eingebürgert werden. Da der Vater Ausländer ist, ist eine analoge Anwendung von Art. 27 BÜG nicht möglich. Die Mutter könnte jedoch, wäre sie nicht bereits Schweizerin, ein Gesuch nach Art. 58a Abs. 2 BÜG stellen; ihr minderjähriges Kind könnte in diesem Fall in ihre Einbürgerung einbezogen werden. Da diese Möglichkeit nicht besteht, kann das Kind in analoger Anwendung von Art. 58a Abs. 2 BÜG individuell erleichtert eingebürgert werden.

Vgl. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BvGer) vom 29. Januar 2009, [C-1136/2006](#), Anhang II, 4.2.4.1.

2.4.2.2.11. Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Vaters

Art. 58c BüG Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Vaters

- ¹ Das Kind eines schweizerischen Vaters kann vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 erfüllt und vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2003 dieses Gesetzes geboren wurde.
- ² Ist es mehr als 22 Jahre alt, so kann es ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist.
- ³ Die Artikel 26 und 32–41 gelten sinngemäss.

a) Definition

Art. 58c BüG ist die Übergangsbestimmung zu Art. 1 Abs. 2 BüG und entspricht weitgehend dem bis Ende 2005 geltenden und per 1. Januar 2006 aufgehobenen Art. 31 BüG.

Die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung nach Art. 58c BüG sind Folgende:

- Ausserhalb der Ehe geborenes Kind eines schweizerischen Vaters.
- Die Bestimmung beruht auf der väterlichen Abstammung. Die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater durch Anerkennung wird retroaktiv zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes festgestellt. Dies bedeutet, dass die Staatsangehörigkeit des Vaters im Moment der Geburt massgebend ist (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Februar 2013; [C-3479/2010/C-3510/2010/C-3551/2010](#), [Anhang II, Ziffer 4.2.5.1.](#)).
- Erfüllen der Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 BüG (Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater; das Kind muss im Zeitpunkt der Anerkennung durch den schweizerischen Vater minderjährig sein).
- Geburt vor dem 1.1.2006.
- Gesuch vor Vollendung des 22. Lebensjahres: eine enge Verbundenheit mit der Schweiz muss in diesem Fall nicht gegeben sein.
- Gesuch nach Vollendung des 22. Lebensjahres: zusätzlich enge Verbundenheit mit der Schweiz verlangt; zum Begriff der engen Verbundenheit siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.4.](#)
- Sinngemässe Anwendung der allgemeinen Voraussetzungen von Art. 26 BüG (Integration, Beachten der Rechtsordnung, keine Sicherheitsgefährdung); siehe oben [Ziffer 2.4.2.2.3.](#)

b) Verfahren

- Gesuchseinreichung beim SEM (Wohnsitz in der Schweiz) oder bei der schweizerischen Vertretung (Wohnsitz im Ausland)
- Formelle Prüfung:
 - Vollständigkeit des Gesuches
 - Das Kind muss vor dem 1. Januar 2006 geboren sein; danach geborene Kinder sind automatisch Schweizer

- Das Kind muss im Zeitpunkt der Anerkennung durch den Vater minderjährig sein
- Vater muss im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Schweizer sein
- Einholen eines kurzen kantonalen Erhebungsberichtes oder Stellungnahme der schweizerischen Vertretung (für Kinder ab 12 Jahre).
- Materielle Prüfung: sind die Voraussetzungen gemäss Art. 26 BÜG erfüllt? Besteht eine enge Verbundenheit mit der Schweiz falls das Kind älter als 22 Jahre alt ist (Siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.4.](#))?
- Eventuelle zusätzliche Untersuchungsmassnahmen durch das SEM (Siehe Art. 27 oben [Ziffer 2.4.2.2.4.](#)).
- Prüfung der Rechtsordnung sowie der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.7.4.](#)).
- Entscheid und Rechtskraftmitteilung (siehe [Kapitel 3, Ziffer 3.9.](#)).

c) Spezialfälle

- Kind, das vor der Einbürgerung seines Vaters anerkannt wurde: es besteht die Möglichkeit des Einbezuges des minderjährigen Kindes in das Gesuch seines Vaters.
- Zustimmung der Mutter bei Gesuchen nach Art. 58c BÜG: Grundsätzlich ist die Zustimmung notwendig, ausser wenn der Vater die elterliche Sorge alleine besitzt.
- Nachträgliche Heirat der Eltern: Das unmündige ausländische Kind, dessen Vater Schweizer ist und nachträglich die Mutter heiratet, erwirbt automatisch das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn seine Eltern bereits im Zeitpunkt seiner Geburt verheiratet gewesen wären.

2.4.3. Wiedereinbürgerung (Art. 21, 23 und 58 BÜG)

2.4.3.1. Allgemeine Hinweise

2.4.3.1.1. *Übersicht über die verschiedenen Wiedereinbürgerungsarten*

Das Gesetz kennt drei Tatbestände für eine Wiedereinbürgerung:

- Nach Art. 21 BÜG bei Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts wegen Geburt im Ausland und unterlassener Meldung oder Erklärung (zu den Voraussetzungen siehe unten [Ziffer 2.4.3.3.](#)).
- Nach Art. 23 BÜG für entlassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger (zu den Voraussetzungen siehe unten [Ziffer 2.4.3.4.](#)).

- Nach Art. 58 BÜG für ehemalige Schweizerinnen, die vor dem 1. Januar 2006 durch Heirat/Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren haben (zu den Voraussetzungen siehe unten [Ziffer 2.4.3.5.](#)).

Die materiellen Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung (allgemeine Voraussetzungen von Art. 18 BÜG: einfache Verbundenheit mit der Schweiz, Beachtung der Rechtsordnung und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit; besondere Voraussetzungen gemäss dem jeweils anwendbaren Artikel) werden hinten im [Kapitel 4](#) behandelt.

Die Ausführungen zum Verfahren im Allgemeinen und auch zur Erstellung von Erhebungsberichten nach Art. 27 bzw. 28 BÜG gelten sinngemäss auch für die Wiedereinbürgerungen, wobei hier allerdings die Überprüfung der ehelichen Gemeinschaft wegfällt und im Einzelfall in der Regel weniger umfassende Erhebungen notwendig sind, was der kantonalen Behörde mit dem Erhebungsauftrag jeweils mitgeteilt wird. Für die im Ausland gestellten Gesuche gilt das Verfahren nach Artikel 28 BÜG, mit Ausnahme der Erhebungen betreffend eheliche Gemeinschaft.

Bei Bewerbern, die in der Schweiz wohnen, wird vorausgesetzt, dass sie mit der Schweiz in einfacher Weise verbunden sind.

Der Verfahrensablauf der erleichterten Einbürgerung gilt sinngemäss (vgl. oben [Ziffer 2.4.2.2.](#)).

2.4.3.2. Wiedereinbürgerung: Grundsatz

Art. 18 BÜG Grundsatz

- ¹ Die Wiedereinbürgerung setzt voraus, dass der Bewerber:
 - a. die Voraussetzungen von Artikel 21 oder 23 erfüllt;
 - b. mit der Schweiz verbunden ist;
 - c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet; und
 - d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.
- ² Für Bewerber, die nicht in der Schweiz wohnen, gilt die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe c sinngemäss.

a) Definition

Die Wiedereinbürgerung nach Art. 18 BÜG setzt voraus, dass der Gesuchsteller mit der Schweiz einfach verbunden ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

aa) Verbundenheit mit der Schweiz:

- Die Wiedereinbürgerung nach Art. 21 Abs. 1 BÜG und Art. 58 BÜG setzt eine **einfache Verbundenheit** voraus (Personen im Ausland, siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.3.](#)).

- Im Fall von Art. 21 Abs. 2 BÜG (Gesuch nach Fristablauf von 10 Jahren) und von Art. 23 Abs. 2 BÜG (Wiedereinbürgerungsgesuch von entlassenen Schweizer Bürgern bei Wohnsitz im Ausland) verlangt das Gesetz **eine enge Verbundenheit**. Hierzu kann auf die Ausführungen zu den gemeinsamen Einbürgerungskriterien verwiesen werden ([Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.4.](#)).

bb) Beachten der Rechtsordnung und Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz

- Für die Kriterien des Beachtens der Rechtsordnung und der Nichtgefährdung der Sicherheit der Schweiz kann auf die Ausführungen zu den gemeinsamen Einbürgerungskriterien verwiesen werden ([Kapitel 4](#)).

Das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung ist seit dem 1. Januar 2006 ein allgemeines Erfordernis für die Wiedereinbürgerung. Es gelten hierbei dieselben Grundsätze wie für die erleichterte und die ordentliche Einbürgerung.

- Bei Wohnsitz im Ausland ist das Erfordernis des Beachtens der schweizerischen Rechtsordnung "sinngemäss" anzuwenden (Art. 18 Abs. 2). Es wird deshalb in diesen Fällen wie auch bei den erleichterten Einbürgerungen jeweils - sofern erhältlich - ein Strafregisterauszug des ausländischen Aufenthaltsstaates verlangt. Liegt ein Straftatbestand vor, der auch in der Schweiz zu einer derartigen Verurteilung führen würde, dass eine Wiedereinbürgerung nicht möglich wäre, ist die Voraussetzung des Beachtens der schweizerischen Rechtsordnung nicht erfüllt.

2.4.3.3. Bei Verwirkung wegen Geburt im Ausland

Art. 21 BÜG Bei Verwirkung wegen Geburt im Ausland

- ¹ Wer aus entschuldbaren Gründen die nach Artikel 10 erforderliche Meldung oder Erklärung unterlassen und dadurch das Schweizer Bürgerrecht verwirkt hat, kann innert zehn Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.
- ² Ist der Bewerber mit der Schweiz eng verbunden, so kann sie oder er das Gesuch um Wiedereinbürgerung auch nach Ablauf der Frist stellen.

a) Definition

Art. 21 BÜG betrifft den Fall, in welchem eine Person aus entschuldbaren Gründen die nach Art. 10 BÜG erforderliche Meldung unterlassen hat. Anmerkung: Bei Geburt im Ausland und einem schweizerischen Elternteil, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, muss vor der Vollendung des 22. Lebensjahres eine Meldung/Erklärung erfolgen, ansonsten das Bürgerrecht verwirkt wird. In diesem Fall kann innert 10 Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann das Gesuch auch gestellt werden, wenn die Person mit der Schweiz eng verbunden ist.

Die Wiedereinbürgerung nach Art. 21 BÜG setzt voraus, dass der Bewerber das Schweizer Bürgerrecht nach Art. 10 BÜG (Details zu dieser Bestimmung siehe oben [Ziffer 2.3.3.](#)) verloren hat.

Nach Art. 21 Abs. 1 BÜG kann innert zehn Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wer aus entschuldbaren Gründen die nach Art. 10 BÜG erforderliche Meldung oder Erklärung unterlassen und dadurch das Schweizer Bürgerrecht verwirkt hat, vorausgesetzt, dass die übrigen Voraussetzungen nach Art. 18 BÜG (siehe oben [Ziffer 2.4.3.2.](#)) erfüllt sind. Namentlich verlangt das Gesetz hier nur eine einfache Verbundenheit mit der Schweiz.

Der Begriff des entschuldbaren Grundes wird sehr grosszügig ausgelegt, hat doch das Bundesgericht vor vielen Jahren entschieden, dass auch Unwissenheit und Unkenntnis einen entschuldbaren Grund darstellen. Dies heisst, dass das Vorliegen eines entschuldbaren Grundes höchstens dann verneint werden könnte, wenn der Bewerber das Schweizer Bürgerrecht absichtlich verlieren wollte. In den letzten Jahren hatte das SEM noch nie einen solchen Fall zu beurteilen. Siehe hierzu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Mai 2011, [C-276/2008 \(Anhang II, Ziffer 4.3.3.1.\)](#).

Nach Art. 21 Abs. 2 BÜG kann die Wiedereinbürgerung auch nach Ablauf der Zehnjahresfrist gestellt werden, allerdings nur bei enger Verbundenheit mit der Schweiz; zusätzlich gilt gemäss Art. 18 BÜG, dass die Person die Rechtsordnung beachten muss und die Sicherheit der Schweiz nicht gefährden darf.

b) Verfahren

- Gesuchseinreichung beim SEM (Wohnsitz in der Schweiz) oder bei der schweizerischen Vertretung (Wohnsitz im Ausland).
- Formelle Prüfung:
 - Vollständigkeit des Gesuches
 - Erstellung eines Familienstammbaums
 - Unterschied zu Art. 58a BÜG, bzw. 21 BÜG: 1. und 2. Generation, Art. 31b und 58 BÜG; siehe "tabellarische Übersicht: welcher Artikel kommt in Frage"
- Einholen eines Erhebungsberichts beim Wohnsitzkanton oder Stellungnahme der schweizerischen Vertretung.
- Materielle Prüfung: Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 18 BÜG erfüllt? Besteht eine enge Verbundenheit bei Abs. 2 (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.4.](#))?
- Eventuelle zusätzliche Untersuchungsmassnahmen des SEM (Siehe oben [Ziffer 2.4.2.2.4.e](#)).
- Prüfung der Rechtsordnung sowie der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz ([Kapitel 4, Ziffer 4.7.4.](#)).
- Entscheidung und Rechtskraftmitteilung (siehe [Kapitel 3, Ziffer 3.9.](#)).

Fazit / Kurzübersicht:

Wenn keine Meldung erfolgte, so verwirken das Schweizer Bürgerrecht:

2. Auslandschweizergeneration: mit 22 Jahren (oder seit dem 1. Juli 1985 durch Einbezug in die Verwirkung der Eltern nach Art. 10 Abs. 2 BÜG; vor dem 1. Juli 1985 wurden Kinder einer Schweizerin oder eines Schweizers, die oder der das Schweizer Bürgerrecht nach Art. 10 BÜG verwirkt hat, nicht in die Verwirkung des Elternteils einbezogen! Das Schweizer Bürgerrecht wurde in diesen Fällen erst später mit 22 Jahren verwirkt).

1. Auslandschweizergeneration:

a) am 30. Juni 1988 (Übergangsbestimmung für Personen, die vor dem 1. Juli 1966 geboren wurden);

b) sofern sie nach dem 30. Juni 1988 22 Jahre alt werden: mit 22 Jahren

Wiedereinbürgerung / Verwirkung gemäss alt Art. 57 Abs. 9 BÜG / Fallbeispiel

Ein in der ersten Generation im Jahre 1938 im Ausland geborener Schweizer Bürger hat das Schweizer Bürgerrecht am 30.6.1988 aufgrund von Art. 57 Abs. 9 BÜG verwirkt. Nach Art. 10 Abs. 2 BÜG wurden zwei minderjährige Kinder in die Verwirkung miteinbezogen. Der Vater stellte später ein Wiedereinbürgerungsgesuch, in welches jedoch nur das eine der beiden Kinder einbezogen werden konnte, da das andere inzwischen volljährig geworden war. Doch auch dieses volljährige Kind – das im Zeitpunkt der Verwirkung 15 Jahre alt war – konnte innert zehn Jahren die Wiedereinbürgerung beantragen, d.h. bis zum 30.6.1998. Mit der Revision des Gesetzes vom 03.10.2003, seit dem 1. Januar 2006 in Kraft, kann das erwähnte Kind heute noch bei enger Verbundenheit mit der Schweiz ein Gesuch nach dieser Bestimmung stellen.

Verwirkung erfolgt nicht immer zwingend mit der Vollendung des 22. Altersjahres

Erster Fall: Einbezug in die Verwirkung der Eltern gemäss Art. 10 Abs. 2 BÜG

Immer dann, wenn der Bewerber in die Verwirkung eines Elternteils einbezogen wurde - was erst seit dem 1. Januar 1985 aufgrund des neuen Art. 10 Abs. 2 BÜG möglich ist, denn vorher gab es keinen Einbezug der Kinder in die Verwirkung der Eltern - erfolgt die Verwirkung nicht mit der Vollendung des 22. Altersjahres, sondern bereits früher zu einem Zeitpunkt, in dem das Kind noch unmündig ist. Vom Zeitpunkt der Verwirkung an beginnt die Zehnjahresfrist für die Wiedereinbürgerung nach Art. 21 BÜG zu laufen.

Zweiter Fall: Verwirkung am 30. Juni 1988 gemäss dem damals geltenden Art. 57 Abs. 9 BÜG für Schweizerinnen und Schweizer, welche in der ersten Generation im Ausland geboren und keiner schweizerischen Behörde gemeldet wurden

Diese Übergangsbestimmung galt für Personen, welche vor dem 1. Juli 1966 in der ersten Generation im Ausland geboren und keiner schweizerischen Behörde gemeldet wurden. In all diesen Fällen erfolgte die Verwirkung am 30. Juni 1988. Seit dem 1. Juli 1985 lief eine Frist von drei Jahren, um eine Meldung nach Art. 10 Abs. 3 BÜG vorzunehmen.

2.4.3.4. Entlassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger

Art. 23 BÜG Entlassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger

- ¹ Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden ist, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn er seit einem Jahr in der Schweiz wohnt.
- ² Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurde, um eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten zu können, kann das Wiedereinbürgerungsgesuch auch bei Wohnsitz im Ausland stellen, wenn er oder sie mit der Schweiz eng verbunden ist.

a) Definition

Art. 23 BÜG betrifft die Möglichkeit für aus dem Bürgerrecht entlassene Bürgerinnen und Bürger ein Gesuch um Wiedereinbürgerung zu stellen, wenn die Person seit einem Jahr in der Schweiz wohnt. Bei Wohnsitz im Ausland können Personen, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden, um eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben oder behalten zu können, das Gesuch auch stellen, wenn sie mit der Schweiz eng verbunden sind.

Art. 23 BÜG betrifft die Wiedereinbürgerung von Personen, die nach Art. 42ff. BÜG aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden, also von ehemaligen Schweizerinnen und Schweizern, welche bei Wohnsitz im Ausland auf das Schweizer Bürgerrecht verzichtet haben und seit einem Jahr wieder in der Schweiz wohnen oder eng mit der Schweiz verbunden sind (siehe oben [Ziffer 2.3.4.](#)).

Nach Art. 23 Abs. 1 BÜG kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden ist. Voraussetzung für die Wiedereinbürgerung in diesen Fällen (in Verbindung mit Artikel 18 BÜG):

- Wohnsitz seit einem Jahr in der Schweiz;
- Einfache Verbundenheit (ergibt sich hier bereits aus dem einjährigen Wohnsitz) (siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.3.](#));
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung (siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.3.](#));
- keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.4.](#)).

Bei Art. 23 Abs. 2 BÜG stellen normalerweise nur diejenigen Personen ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht, welche als Voraussetzung für den Erwerb oder die Beibehaltung einer anderen Staatsangehörigkeit nach der Gesetzgebung dieses Staates auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten müssen. Die Schweiz selber bekämpft das Doppelbürgerrecht seit 1992 nicht mehr. Viele andere ausländische Staaten kennen eine analoge Regelung.

b) Verfahren

- Gesuchseinreichung beim SEM (Wohnsitz in der Schweiz) oder bei der schweizerischen Vertretung (Wohnsitz im Ausland).

- Formelle Prüfung: Vollständigkeit des Gesuches und Wohnsitzvoraussetzungen bei Abs. 1 (ein Jahr in der Schweiz wohnhaft)
- Einholen eines kurzen kantonalen Erhebungsberichtes (falls Wohnsitz in der CH) oder Stellungnahme der schweizerischen Vertretung
- Materielle Prüfung: sind die Voraussetzungen erfüllt, insbesondere enge Verbundenheit bei Absatz 2 (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.4.](#))?
- Eventuelle zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen des SEM (Siehe oben [Ziffer 2.4.2.2.4.e](#));
- Prüfung der Rechtsordnung sowie der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.7.4.](#));
- Entscheid und Rechtskraftmitteilung (siehe [Kapitel 3, Ziffer 3.9.](#)).

Nach [Art. 23 Abs. 2 BÜG](#) kann seit dem 1.1.2006 - auch wenn sie oder er nicht seit einem Jahr in der Schweiz wohnt - unter folgenden Voraussetzungen ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen:

- Die Entlassung erfolgte, um eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten zu können. (In allen anderen Fällen ist nur Art. 23 Abs. 1 BÜG anwendbar, d.h. eine Wiedereinbürgerung ist erst nach einem einjährigen Wohnsitz in der Schweiz möglich).
- Enge Verbundenheit mit der Schweiz (siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.4.](#))
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung (siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.3.](#))
- Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (siehe [Kapitel 4, Ziffer 4.7.4.](#))

2.4.3.5. Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen

Art. 58 Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen

¹ Die Frau, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2003 dieses Gesetzes durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

² Die Artikel 18, 24, 25 und 33–41 gelten sinngemäss.

a) Definition

Art. 58 BÜG betrifft die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen, die vor dem 1. Januar 2006 durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren haben.

Bei Art. 58 BÜG handelt es sich um eine blosse Übergangsbestimmung, weil der Grund des Bürgerrechtsverlusts als Folge der Gleichberechtigung von Mann und Frau schon seit 1992 nicht mehr existiert. Nach Artikel 58 BÜG kann die Frau, die durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

Bis zum 31.12.1991 verlor die Schweizerin durch die Heirat mit einem Ausländer, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes durch die Heirat erwarb oder bereits besass und nicht während der Verkündung oder der Trauung die Erklärung abgab, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen (Art. 9 BüG alt). Vor dem 1. Januar 1953 - damals trat das Bürgerrechtsgesetz in Kraft - gab es für die betroffenen Frauen noch keine Möglichkeit, den Verlust des Schweizer Bürgerrechts durch Abgabe einer Beibehaltserklärung abzuwenden. Seit dem 1. Januar 1992 gibt es diese diskriminierende Regelung nicht mehr. Die Heirat einer Schweizerin mit einem Ausländer führt demnach in keinem Fall mehr zum Verlust des Schweizer Bürgerrechts. Für die Details siehe [Anhang III, Ziffer 1](#).

Zu den Voraussetzungen siehe auch [Ziffer 2.4.3](#).

b) Verfahren

- Gesuchseinreichung beim SEM (Wohnsitz in der Schweiz) oder bei der schweizerischen Vertretung (Wohnsitz im Ausland).
- Erstellung eines Familienstammbaums.
- Formelle Prüfung durch das SEM: Kontrolle, ob alle Dokumente vorliegen, insbesondere auch ob die Ehefrau das Schweizer Bürgerrecht mit der Heirat eines Ausländers verloren hat
- Einholen eines kurzen kantonalen Erhebungsberichtes (falls Wohnsitz in der CH) oder Dienstvermerk der schweizerischen Vertretung
- Unterschied zu Art. 31b BüG, bzw. 58a BüG:
 - o Im Fall von Art. 31b BüG hat ein Elternteil des Kindes, das Schweizer Bürgerrecht verloren; bei Art. 21 BüG hat die Person das Bürgerrecht besessen, es ist allerdings verwirkt worden, weil die nach Art. 10 BüG notwendige Meldung unterlassen wurde (Bei Geburt im Ausland: Erklärung vor Vollendung des 22. Lebensjahres notwendig, das Bürgerrecht behalten zu wollen);
 - o Im Fall von Art. 58a BüG geht es um Kinder, die vor dem 1. Juli 1985 von einer (vor oder bei Geburt des Kindes) schweizerischen Mutter geboren wurden und damals das Schweizer Bürgerrecht nicht erhalten konnte; bei Art. 21 BüG bestand hingegen ein Bürgerrecht, das wegen unterlassener Meldung/Erklärung verwirkt wurde (siehe oben [Ziffer 2.4.3.3](#)).
- Materielle Prüfung: Sind die Voraussetzungen erfüllt, insb. ist eine einfache Verbundenheit mit der Schweiz gegeben? (siehe auch [Kapitel 4, Ziffer 4.7.2.4](#))? Für die Wiedereinbürgerung genügt es somit, dass die allgemeinen Voraussetzungen der Wiedereinbürgerung nach Artikel 18 erfüllt sind.
- Eventuelle zusätzliche Untersuchungsmassnahmen des SEM (siehe oben Art. 27 [Ziffer 2.4.2.2.4](#));
- Prüfung der Rechtsordnung sowie der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz ([Kapitel 4, Ziffer 4.7.3](#) und [Ziffer, 4.7.4](#));
- Entscheid und Rechtskraftmitteilung (siehe [Kapitel 3, Ziffer 3.9](#)).

2.5. Zustellung der Verfügungen

Die Zustellung eines Abschreibungsbeschlusses z.B. nach Gesuchsrückzug erfolgt ohne die Erhebung von Gebühren.

2.5.1. Zustellung des Entscheides bzw. der Einbürgerungsbewilligung in der Schweiz

2.5.1.1. Versand

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bei der ordentlichen Einbürgerung, bzw. der Einbürgerungsentscheid (bei der erleichterten Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung) wird bei Wohnsitz in der Schweiz in der Regel per Nachnahme zugestellt.

Ablehnende Entscheide über Einbürgerungen sowie Entscheide betreffend Nichtigerklärung der Einbürgerung sind immer gegen Rechnung, eingeschrieben mit Rückschein, zu versenden (also nicht per Nachnahme).

2.5.1.2. Adressaten

Ordentliche Einbürgerung: Die Einbürgerungsbewilligung wird dem Wohnsitzkanton zugestellt. Dem Bewerber (oder deren Rechtsvertreter/in) kann sie vom SEM oder Wohnsitzkanton zugestellt werden.

Erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung: der Entscheid wird dem Bewerber (oder deren Rechtsvertreter/in) zugestellt. Der Heimatkanton und die Wohnsitzgemeinde erhalten ebenfalls einen Entscheid. Sie haben die Möglichkeit, beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde zu erheben (siehe Muster [Anhang V](#)).

2.5.2. Zustellung des Entscheides im Ausland

2.5.2.1. Versand

Hat der Bewerber Wohnsitz im Ausland, wird ihm nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist der Entscheid und die Rechtskraftmitteilung zusammen durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung zugestellt. Bei der Zustellung des ablehnenden Entscheides ist zu berücksichtigen, dass bei der Gesuchseinreichung bereits eine Vorauszahlung der Gebühr erfolgt ist. Bei der Zustellung einer Abschreibung ist die Rückerstattung der Gebühr in die Wege zu leiten.

2.5.2.2. Adressaten

Bei erleichterten Einbürgerungen oder Wiedereinbürgerungen wird der Entscheid dem Heimatkanton zugestellt. Dieser hat die Möglichkeit, beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde zu erheben.

Falls keine Beschwerde erhoben wird, wird der Entscheid der schweizerischen Vertretung und dem Bewerber (oder deren Rechtsvertreter/in) mit der Rechtskraftmitteilung zugestellt.

2.6. Abschreibungen

Wenn der Gesuchsteller im Rahmen des rechtlichen Gehörs einverstanden ist sein Gesuch zurückzuziehen, wird der Fall ohne Kostenerhebung abgeschlossen.

Die erhobenen Kosten für im Ausland gestellte Gesuche werden dem Gesuchsteller zurück-erstattet.

2.7. Rechtskraft des Einbürgerungsentscheides und Rechtskraftmitteilung bei der erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung

2.7.1. Eintritt der Rechtskraft

Die Entscheide über erleichterte Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen erwachsen in Rechtskraft nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen und unter Berücksichtigung einer angemessenen Zustellfrist von 2 Tagen (siehe Muster [Anhang V, Ziffer 7](#)).

Zu beachten ist, dass gemäss Art. 22a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) die Fristen still stehen a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; b) vom 15. Juli bis und mit 15. August; und c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Geht innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde gegen den Einbürgerungsentscheid ein, tritt der Entscheid nicht in Rechtskraft.

2.7.2. Rechtskraftmitteilung

Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt die Rechtskraftmitteilung.

2.7.2.1. Adressat

Die Rechtskraftmitteilung wird dem Bewerber (oder deren Rechtsvertreter/in), der schweizerischen Auslandvertretung und dem Heimatkanton zugestellt.

Der Bewerber (oder deren Rechtsvertreter/in) und die schweizerische Vertretung erhalten in diesem Zeitpunkt auch noch den Einbürgerungsentscheid.

Bei minderjährigen Kindern wird die Rechtskraftmitteilung dem Inhaber der elterlichen Sorge oder an dessen Rechtsvertreter zugestellt.

2.7.2.2. Eintrag in das Zivilstandsregister

Der Eintrag darf erst nach der Rechtskraftmitteilung erfolgen.

Der Heimatkanton ist zuständig für den Eintrag im elektronischen Zivilstandsregister (Infostar).

Bei Wohnsitz in der Schweiz: Die eingebürgerte Person kann frühestens einen Schweizer Reisepass oder eine schweizerische Identitätskarte bei der zuständigen kantonalen Passstelle verlangen, wenn der Eintrag im Zivilstandsregister erfolgt ist.

<http://www.schweizerpass.admin.ch/pass/de/home/ausweise/antrag.html>

Bei Wohnsitz im Ausland: Die schweizerischen Vertretungen gehen bei der Ausstellung von Ausweisdokumenten genau gleich vor wie die kantonalen Behörden. Normalerweise wird als Grundlage Infostar verwendet.

Spezialfragen:

- Juristisch betrachtet ist es möglich, dass der Entscheid früher in Rechtskraft erwächst, wenn alle Beschwerdeberechtigten (insbesondere Heimatkanton/Heimatgemeinde, Wohnkanton/Wohngemeinde) auf Ihr Beschwerderecht explizit verzichten. Die entsprechenden schriftlichen Verzichtserklärungen müssten jedoch dem SEM im Original vorliegen.
- Neue wichtige Erkenntnisse nach Versand des Entscheides, aber noch vor Eintreten der Rechtskraft: Einbürgerungsentscheide können, solange die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist und die Entscheide folglich noch nicht rechtskräftig sind, vom SEM zurückgenommen, d.h. annulliert werden
- Praxis: 2007/29, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts i. S. W. und C., [C-1133/2006](#) vom 12. Juli 2007 (siehe Anhang II, 2.6.1.).

2.8. Gebühren

2.8.1. Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 38 Abs. 1 BÜG können die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken. Diese Regelung gilt seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesrevision am 1. Januar 2006. Abs. 2 von Art. 38 BÜG, wonach der Bund mittellosen Bewerberinnen und Bewerbern die Gebühr erlässt, gilt hingegen nicht für Kantone und Gemeinden; diese können eine andere Lösung vorsehen.

Das SEM akzeptiert keine Ratenzahlungen.

Der Bund ist nicht zuständig für die Ausgestaltung der kostendeckenden Einbürgerungsgebühren in Kantonen und Gemeinden. Angesichts der Vielfalt der Anwendung findenden ordentlichen Einbürgerungsverfahren hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, Kantonen und Gemeinden ein Kostendach vorzugeben und Höchstgebühren festzuschreiben. Aus der Rechtsnatur der Gebühren als Entgelt für eine staatliche Leistung folgt, dass bei der Bemessung grundsätzlich vom Wert dieser Leistung auszugehen ist, der sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmt. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf (siehe z.B. [BGE 126 I 180](#), Anhang II, 2.7.1.). Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot; demnach muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Betroffenen hat. Gemäss dem Wortlaut von Art. 38 BÜG dürfen die Gebühren jedoch die effektiven Verfahrenskosten nicht übersteigen. In einem gewissen Ausmass ist eine Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie möglich. Die Relation zwischen Höhe der Gebühr und Wert der Leistung muss aber bestehen bleiben (siehe z.B. [BGE 120 Ia 171](#), Anhang II, 2.7.2.). Mit dem Begriff der "kostendeckenden Gebühren" haben Kantone und Gemeinden schon heute auf Verwaltungsebene in verschiedenen Rechtsgebieten grosse Erfahrung, und es gibt hierzu auch eine langjährige Praxis. Auf diese Erfahrung kann auch bei der Festsetzung von kostendeckenden Einbürgerungsgebühren zurückgegriffen werden. Da die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsverfahren sehr unterschiedlich sind, müssen die Kantone und - nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung - die Gemeinden selber berechnen, wie hoch die durchschnittlichen Kosten für ein Einbürgerungsverfahren sind. Reduktionen für Familien oder für Kinder sind ohne Weiteres möglich. Kantone und Gemeinden sind von der Bundesgesetzgebung her frei, auch tiefere Gebühren zu erheben, welche die entstehenden Kosten nur teilweise decken.

Für die Gebühren des Staatssekretariates für Migration SEM auf dem Gebiet des Bürgerrechtsgesetzes enthält die Verordnung über die Gebühren zum BÜG (GebV-BÜG) vom 23. November 2005, SR 141.21, http://www.admin.ch/ch/d/sr/141_21/index.html (siehe auch [Kapitel 1, 1.2.2.](#)) die Gebührensätze für die verschiedenen Bewilligungen und Entscheide, die in der Kompetenz des Amtes liegen. Sofern diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (SR 172.041.1, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_041_1.html).

Die Verordnung regelt neben den Gebühren für erstinstanzliche Verfügungen des Staatssekretariates für Migration SEM auf dem Gebiet des Bürgerrechtsgesetzes auch die den Kanto-

nen bei erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen zustehenden Gebühren für die Erstellung von Erhebungsberichten sowie für die Kontrolle der zivilstandsrechtlichen Verhältnisse von im Ausland wohnenden Bewerbern.

Für allenfalls anfallende Gebühren für die Dienstleistungen der Schweizer Vertretungen im Ausland im Zusammenhang mit Einbürgerungen verweist die GebV-BüG auf die Verordnung vom 29. November 2006 über die Gebühren für die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz (SR 191.11; http://www.admin.ch/ch/d/sr/c191_11.html). Gemäss Art. 11 dieser Verordnung werden die Gebühren für u.a. „die Behandlung von Zivil- und Bürgerrechtsfragen“ (Abs. 2 lit. e) nach Zeitaufwand bemessen, wobei die Gebühr „je halbe Stunde Arbeitsaufwand oder einen Bruchteil davon 75 Franken“ beträgt.

2.8.2. Tabellarische Übersicht

Die Gebührenansätze für die Verfügungen des Staatssekretariates für Migration gemäss Art. 3 und 4 GebV-BüG lassen sich folgender Übersicht entnehmen:

	Bundes- gebühr	Kantonale Gebühr höchstens:	Gebühr Bund und Kanton
Einbürgerungsbewilligung bei Gesuchstellung volljährige Personen (Art. 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 1)	Fr. 100.-		Fr. 100.-
Einbürgerungsbewilligung Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen (Art. 3 Abs. 1 lit. 2 Ziff. 2)	Fr. 150.-		Fr. 150.-
Einbürgerungsbewilligung Bei Gesuchstellung minderjähriger Personen (Art. 3 Abs. 1 lit. 2 Ziff. 3)	Fr. 50.-		Fr. 50.-
Erleichterte Einbürgerung nach den Artikeln Art. 27 und 28 BüG Wohnsitz Inland	Fr. 450.-	Fr. 300.- für kantonalen Erhebungsbericht	Fr. 750.-
Erleichterte Einbürgerung Art. 28 BüG Wohnsitz Ausland	Fr. 450.-	Fr. 100.- für Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse	Fr. 550.-

übrige erleichterte Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen bei Gesuchstellung volljährige Personen Wohnsitz Inland	Fr. 300.-	Fr. 300.- für kantonalen Erhebungsbericht	Fr. 600.-
übrige erleichterte Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen bei Gesuchstellung volljährige Personen Wohnsitz Ausland	Fr. 300.-	Fr. 100.- für Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse Fr. 0.-- bei Entscheiden nach Artikel 58c BÜG (Uebergangsrecht, Kind eines Schweizer Vaters)	Fr. 400.- Fr. 300.- (Art. 58c)
übrige erleichterte Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen bei Gesuchstellung minderjährige Personen Wohnsitz Inland	Fr. 150.-	bis zu Fr. 300.- für kantonalen Erhebungsbericht	bis zu Fr. 450.-
übrige erleichterte Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen bei Gesuchstellung minderjährige Personen Wohnsitz Ausland	Fr. 150.-	Fr. 100.- für Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse Fr. 0.-- bei Entscheiden nach Artikel 58c BÜG (Uebergangsrecht, Kind eines Schweizer Vaters)	Fr. 250.- Fr. 150.-- (Art. 58c)
Abweisung Gesuch Artikel 13, erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung (negativer, beschwerdefähiger Entscheid)	Fr. 300.-	i.d.R. keine zusätzliche kantonale Gebühr	Fr. 300.-
Nichtigerklärung einer Einbürgerung Art. 41 BÜG	Fr. 400.-	i.d.R. keine zusätzliche kantonale Gebühr	Fr. 400.-

2.9. Besondere Fragen

2.9.1. Beschleunigte Verfahren (Grundsätze für alle Einbürgerungsarten)

Das Gesetz enthält keine Ausführungen zu den Kriterien für die beschleunigte Behandlung eines Einbürgerungsgesuches, ebensowenig diesbezügliche Verfahrensvorschriften wie Fristen etc. Dennoch ist es in der Praxis mitunter angezeigt, ein Gesuch beschleunigt (aber nicht bevorzugt) zu behandeln. Im Folgenden werden die Kriterien und die Vorgehensweise beschrieben:

Kriterien für eine beschleunigte Behandlung eines Einbürgerungsgesuches

Ein Gesuch ist beschleunigt zu behandeln, wenn die normale Behandlungsdauer eine unzumutbare Härte darstellen würde. Zudem ist eine beschleunigte Behandlung immer nur dann möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die entsprechende Einbürgerung eindeutig erfüllt sind. Erst wenn die formellen Voraussetzungen (z.B. Wohnsitzfristen, Dauer der ehelichen Gemeinschaft usw.) erfüllt sind, kann ein kantonaler Erhebungsbericht angefordert werden.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Bewerber:

- möglichst bald eine Prüfung absolvieren muss (z.B. Staatsexamen für Arzt, Zahnarzt), und dies nur als Schweizer tun kann;
- noch in möglichst jungem Alter die Rekrutenschule absolvieren will;
- eine Stelle in Aussicht hat, für welche das Schweizer Bürgerrecht erforderlich ist (Zöllner, Polizist, Direktor einer Unternehmung, Mitarbeiter Sicherheitsdienst, etc.), und dies glaubhaft darlegen kann, z.B. durch eine Bestätigung des Arbeitgebers;
- ohne Schweizer Bürgerrecht Gefahr läuft, arbeitslos zu werden (mit Bestätigung des Arbeitgebers);
- das Kind eines schweizerischen Elternteils ist und Gefahr läuft, vom ausländischen Elternteil entführt zu werden.
- Spitzensportler ist und Aussicht hat, nach der Einbürgerung in der schweizerischen Nationalmannschaft zu spielen;
- schwer krank ist und noch erleben möchte, Schweizer zu werden;
- die bisherige Staatsangehörigkeit ohne beschleunigte Behandlung des Gesuches verlieren würde.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Ganz sicher keinen Grund für eine beschleunigte Behandlung stellen bessere Reisemöglichkeiten für den Bewerber dar.